

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 86 (1941)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

86. Jahrgang No. 41
10. Oktober 1941

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

Bellagen • 6 mal jährlich: Das Jugendbuch • Pestalozzianum • Zeichnen und Gestalten • 5 mal jährlich: Erfahrungen im naturwissenschaftlichen Unterricht • 2 mal monatlich: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich

Schriftleitung: Beckenhofstrasse 31, Zürich 6 • Postfach Unterstrass, Zürich 15 • Telefon 8 08 95
Administration: Zürich 4, Stauffacherquai 36 • Postfach Hauptpost • Telefon 5 17 40 • Postcheckkonto VIII 889

Erscheint jeden Freitag

Teppiche, Linoleum, Vorhang- und Möbelstoffe, Tisch-, Diwan- und Reisedecken in bewährten Qualitäten

Günstiges Angebot:

Handwebvorlagen aus Woll- und Baumwoll-Enden, warm und dauerhaft

Ca. 50/100 cm Fr. 11.—

Ca. 60/120 cm Fr. 15.—

+ 2% Warenumsatzsteuer



bei

ZÜRICH, Bahnhofstrasse 18
Gleiches Haus in St. Gallen

Selbstrasierer!

EINFACH, SAUBER, SCHNELLER, BILLIGER
mit elektrischem TROCKENRASIERER.



Fr. **5.—**

vergüte ich Ihnen, wenn Sie mir Ihren alten Rasierapparat oder Messer mit einer Bestellung auf einen „TROCKENRASIERER“ einsenden.

„RABALDO“ Fr. 57.—

„HARAB“ Fr. 46.—

„KLUGE“ Fr. 27.—

Keine Proben, daher fabrikneue Apparate.

Verlangen Sie Gratisprospekte.
Stromspannung angeben.

Elektro-Trockenrasierer Neuhausen
Postfach 8294 J am Rheinfluss

*Etwas ganz Neues
für den nächsten Winter!*

NOVOTERMIC *der elektrische Radiator mit Thermostat*



Den Novotermic auf Zimmertemperatur einstellen — und überhaupt nicht mehr anrühren. Alles übrige besorgt der Thermostat, automatisch schaltet er den Strom ein, wenn die Zimmertemperatur sinkt; automatisch schaltet er aus, wenn die gewünschte Temperatur erreicht ist. Wie bequem, und vor allem — Sie verbrauchen nur ganz wenig Strom mit Novotermic. Allein durch die Stromersparnis macht sich der Novotermic mehr als bezahlt. Kaufen Sie jetzt, denn wer weiß, wie lange das Rohmaterial reicht.

AUTARK-ARBEITSGEMEINSCHAFT
Zürich 1, Pelikanstraße 6, Telefon 5 88 28
Wir geben Ihnen die nächste Verkaufsstelle bekannt.

**MITTEILUNGEN DES SLV
SIEHE LETZTE SEITE DES HAUPTBLATTES**

Versammlungen

➔ **Einsendungen müssen bis spätestens Dienstagvormittag auf dem Sekretariat der «Schweizerischen Lehrerzeitung» eintreffen.**

Uster. Lehrerturnverein. Dienstag, 14. Okt., Hasenbühl (Konsum): Besammlung zur Turnfahrt ins Zürcher Oberland. Abfahrt per Velo um 1010. Bei zweifelhafter Witterung Auskunft durch Tel. 96 93 82.

Kennen Sie „Schweizerjugend schreibt“?

Eine Schriftenfolge – von ehrlichen Jungen für jung und alt geschrieben. Erscheint jährlich 8–12 Mal, je 96 Seiten stark, zum Preise von Fr. 1.50. Einzelabonnement à 12 Schriften = Fr. 15.—. Auf Kollektivbestellungen und Abonnements 30% Ermässigung. Probeexemplar gegen Fr. 1.— in Briefmarken.

Herausgabe: **C. G. Emery, Verlag, Basel 2**, Postcheckkonto V 8860

Dieses Feld kostet nur Fr. 10.50

+ 8% behördlich bewilligten Kriegszuschlag

Buchhaltungsunterricht in der Volksschule

von **Max Boss**. Geschäftsbriefe und Aufsätze, Verkehrslehre und Buchhaltung. Preise: 1–9 Stück: —.70; 10–49 Stück: —.65; ab 50 Stück: —.60 per Exemplar.

Aus der Schreibstube des Landwirtes

von **Max Boss**. Korrespondenzen, Rechnungsführung und Verkehrslehre aus der landwirtschaftlichen Praxis. Preise: 1–9 Stück: —.70; 10–49 Stück: —.65; ab 50 Stück: —.60 per Exemplar.

Verkehrsmappe dazu

(**Boss-Mappe**). Schnellhefter mit allen **Übungsformularen**, wie Postpapier, Briefumschläge, Buchhaltungsbogen, Formulare der Post, Eisenbahn und Bank usw. Preise: 1–9 Stück: 1.75; 10–49 Stück: 1.70; ab 50 Stück: 1.65 per Mappe.

Alle 3 Lehrmittel haben sich für den Unterricht in Primar- und Fortbildungsschulen gut bewährt.

VERLAG: ERNST INGOLD & CO., HERZOGENBUCHSEE

Spezialhaus für Schulbedarf, eigene Fabrikation.

Bestempfohlene Schulen und Institute für junge Leute

Deutsche Schweiz



Schloss Kefikon
(THURGAU)
LANDERZIEHUNGSHAIM

Primar- und Sekundarschule mit speziellen Vorbereitungsgruppen für den Uebertritt in Mittelschulen, Berufsschulen und prakt. Lehre.

A. Bach und Söhne, Tel. 61 09.

Neuzeitliche, praktische **AUSBILDUNG**

für das Handels- und Verwaltungsfach, den allgemeinen Bureaudienst (Korrespondenz-, Rechnungs- und Buchhaltungswesen), Geschäftsführung und Verkauf einschliesslich Dekoration. Alle Fremdsprachen. Diplom. Stellenvermittlung. Mehr als 30 jähriger Bestand der Lehranstalt. Prosp. u. Ausk. durch die Beratungsstelle der **Handelsschule Gademann, Zürich**, Gessnerallee 32.

INSTITUT JUVENTUS • ZÜRICH

(OF 10188 Z) **Uraniastrasse 31-33, Telephon 577 93**
Maturitätsvorbereit. • Handelsdiplom • Abendgymnasium
Abendtechnikum • Berufswahlklasse • 60 Fachlehrer

Französische Schweiz

Töchterpensionat **„DES ALPES“**

in La-Tour-Vevey (Genfersee). Telephon 5 27 21. Bewährtes, bestorganisiertes, in vollem Betrieb stehendes Schulinternat. Die richtige Adresse für die Erziehung Ihrer Tochter. Alle einschlägigen Fächer. Zugängliche Preise. Eintritt jederzeit. Wirksame Ferienkurse. Referenzen. Sonderprospekt 1941.

Zu Altflaschen voll Süßmost:



40 Verschlüsse fko. geg. Fr. 2.— an Postcheck VIII 5331, Algu Wädenswil

22997+



Briefmarken

An- und Verkauf. Erledige gewissenhaft Ihre Fehllisten. Auf Wunsch Auswahlendungen. **Willi Schwerzmann**, Rennweg 22 Zürich 1, Telephon 352 69.

**Silberne
Medaille
Paris 1889**

Der Fortbildungsschüler

**Goldene
Medaille
Bern 1914**

erscheint in seinem 62. Jahrgang in bisheriger Aufmachung im Oktober 1941 bis Februar 1942. Die 5 laufenden Nummern von je 2 1/2 Bogen = 40 Seiten, illustriert, geheftet in farbigem Umschlag und franko geliefert, kosten zufolge Erhöhung der Papierpreise und Ausrichtung von weiteren Teuerungszuschlägen nunmehr Fr. 2.40.

Bisherige Abonnenten erhalten das 1. Heft in je 1 Exemplar zugesandt. Bei Nachbestellungen des weitem Bedarfs muss aber gesagt sein, dass man die Hefte an die bisherige, eventuell unter welcher neuer Adresse (**unter Angabe der Postkontrollnummer**) wümsche.

Bei der unterzeichneten Expedition liegen stets zum Bezuge bereit: Sämtliche bisher erschienenen Beilagen zu den Originalpreisen, insbesondere: **Berufliches Rechnen** für allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen mit Schlüssel. **Lesestoff für Fortbildungsschulen. Die Bundesverfassung, Staatskunde**, von Bundesrichter Dr. A. Affolter. **Die Volksgesundheitslehre** von Dr. A. Walker. **Schweizergeographie** von Dr. E. Künzli. **Volkswirtschaftslehre** von Dr. A. Stampfli. **Schweizergeschichte** von Dr. L. Allematt.

Der Jungbauer, Lehrmittel für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen in 3. umgearbeiteter Auflage. Das Nähere besagt der Bestellzeitel, welcher der Oktobernummer 1941 beigelegt ist.

Solothurn, September 1941

Für die Herausgeber:
Dr. P. Gunzinger Dr. O. Schmidt

Für den Druck und die Expedition:
Buchdruckerei Gassmann A.-G.

Inhalt: Die Verantwortung des Lehrers bei Schülerunfällen — Die Bekämpfung der Pilzangst — D'Härdöpfel-Chind — S'Härdöpfel-Liedli — 90. Konferenz des Luzerner Kantonalen Lehrervereins — Kantonale Schulnachrichten: St. Gallen, Tessin, Thurgau, Zürich — Aus dem deutschen Schulwesen — Die Zürcher-Vorträge zur Waadtland-Tagung — SLV — Das Jugendbuch Nr. 5

Die Verantwortung des Lehrers bei Schülerunfällen

An einen tödlichen Schülerunfall anknüpfend, der sich auf einer vom Lehrer in der schulfreien Zeit freiwillig durchgeführten Exkursion ereignete, macht der Artikel «Warnung» (SLZ Nr. 27, vom 4. Juli 1941) darauf aufmerksam, dass aus solchen Vorkommnissen dem Lehrer schwerwiegende Nachteile in Form von Schadenersatzforderungen und Prozessen erwachsen können, sofern die Veranstaltung nicht in den Rahmen des regulären Schulbetriebes eingebaut sei. Als vorbeugende Massnahme rät er an, für freiwillige Veranstaltungen die Einwilligung der Schulbehörde einzuholen oder die Eltern zu informieren, wobei diesen gegenüber die Verantwortung durch die Bemerkung abzulehnen sei, dass keine Versicherungsansprüche bestehen. Vorteilhaft sei auch, den Eltern schriftlich die den Schülern im Hinblick auf die Veranstaltung auferlegten Verbote mitzuteilen.

Dieser Hinweis ist insofern sehr verdienstlich, als er der Lehrerschaft ihre grosse Verantwortung in Erinnerung ruft; denn erste Voraussetzung verantwortungsvollen Handelns ist, dass man sich der Verantwortung bewusst sei. Der Bereich dieser Verantwortung aber, wie sie der Artikel umschreibt, und die Massnahmen, die er vorschlägt, um ihr Gewicht zu mildern oder gar aufzuheben, könnten zu irrtümlichen Auffassungen Anlass geben. Da Irrtum in dieser Sache unter Umständen schwerwiegende Nachteile bringt, sei folgende Klarstellung versucht, die allerdings nicht als abschliessende Untersuchung, sondern nur als Beitrag eines Laien gewertet werden will, der weder über gründliche und umfassende Kenntnis der einschlägigen Gesetze noch der Präjudiz verfügt.

Worauf beruht die Verantwortung des Lehrers bei Schülerunfällen? Nach dem Obligationenrecht ist jeder, der einem andern widerrechtlich, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, Schaden zufügt, zum Ersatz verpflichtet. Körperverletzung gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten und auf Entschädigung für bleibenden Nachteil. Bei Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere die für die Bestattung, sowie allfällige Kosten für versuchte Heilung zu ersetzen. Haben andere Personen durch die Tötung ihren (gegenwärtigen oder zukünftigen) Versorger verloren, so ist auch für diesen Schaden Ersatz zu leisten. Soweit der Schaden nicht ziffermässig nachweisbar ist, hat ihn im Streitfall der Richter nach eigenem Ermessen abzuschätzen. Auch hinsichtlich der Art und der Grösse des Ersatzes ist dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum gewährt, wobei die Umstände und die Grösse des Verschuldens zu würdigen sind. Hat der Geschädigte in die schädigende Handlung eingewilligt oder haben Umstände, für die der Geschädigte einstehen muss, in schadenförderndem Sinne eingewirkt, so kann

der Richter die Ersatzpflicht ermässigen oder ganz von ihr entbinden. Andererseits aber ist er ermächtigt, im Falle von Körperverletzung oder Tötung dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten über den Schadenersatz hinaus eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zuzusprechen. Haben mehrere Personen gemeinsam den Schaden verschuldet, so haften sie für Schadenersatz und Genugtuung solidarisch. Es liegt aber im Ermessen des Richters, den Beteiligten Rückgriff gegeneinander zu gewähren.

Die Kantone können über die Schadenersatz- und die Genugtuungspflicht, die ihren Beamten und Angestellten bei der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen, soweit diese nicht gewerblicher Natur sind, erwächst, vom Obligationenrecht abweichende Bestimmungen aufstellen. Ob und in welchem Sinne einzelne Kantone hinsichtlich ihrer Lehrer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Aber es ist im vorneherein nicht anzunehmen, dass die Stimmberechtigten oder die von ihnen gewählte gesetzgebende Behörde einem Gesetze zustimmen würden, das die Ansprüche eines Geschädigten schmälert, indem es einen fahrlässigen Lehrer erheblich entlastet. Immerhin gelten die nachfolgenden Ausführungen hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung nur für den Fall, dass keine kantonalen Sonderbestimmungen über die Haftpflicht der Lehrer bestehen.

Neben der zivilrechtlichen besteht noch die strafrechtliche Verantwortung. So stellt z. B. das Schweizerische Strafgesetzbuch, das anfangs 1942 in Kraft tritt, die fahrlässige Tötung und die fahrlässige Körperverletzung unter Strafe. Das erste Delikt und schwere fahrlässige Körperverletzung werden von Amtes wegen, leichte fahrlässige Körperverletzung auf Antrag verfolgt. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet hat, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist. Diese Begriffsbestimmung lässt dem Ermessen des Strafrichters weiten Spielraum. Sein freisprechendes Urteil ist für den Zivilrichter nicht verbindlich.

Wie nehmen sich nun die Ausführungen des Artikels «Warnung» im Lichte der geschilderten Rechtslage aus? Allfällige kantonale Sonderbestimmungen vorbehalten, haftet der Lehrer unter den gesetzlichen Voraussetzungen (Absicht oder Fahrlässigkeit) im Gegensatz zu der im vorerwähnten Artikel vertretenen Auffassung für den von ihm verursachten Unfallschaden, gleichviel, ob dieser ausserhalb des Schulbetriebes oder innerhalb auftritt. Besteht für die Schüler eine Unfallversicherung und — vor allem — für den Lehrer eine Haftpflichtversicherung, so ist dieser der finanziellen Folgen der Haftpflicht und der Prozessgefahr fast ganz enthoben. Immerhin gilt bei der Haftpflichtversicherung gegenüber grober Fahrlässigkeit die Einrede groben Verschuldens, wenn diese nicht durch besondere Vertragsbestimmung wegbedun-

gen ist. Die strafrechtliche Verantwortung besteht trotz der Versicherung.

Ob eine freiwillige, in die Freizeit fallende Veranstaltung dadurch, dass die Schulbehörde sie bewilligt, unter den Versicherungsvertrag fällt, hängt durchaus vom Wortlaut dieses Vertrages ab. Uebernimmt die Schulbehörde mit der Bewilligung z. B. eines — in die Schulzeit oder in die Freizeit fallenden — Ausfluges eine Mithaftung für Unfallschaden? Die Antwort darauf fällt ins Ermessen des Richters. Er wird die Frage bejahen, wenn der Unfall mit der Wahl des Reiseprojektes in unmittelbarem Zusammenhang steht. Bewilligt die Behörde z. B. eine schwierige Bergbesteigung und es tritt dabei ein Unfall ein, obschon der Leiter die durch die Umstände gebotenen Sicherungsmassnahmen getroffen hat, so trifft sie eine weitgehende Mitverantwortung, wenn nicht die alleinige Verantwortung. Möglicherweise wird aber der Richter diese Frage verschieden beurteilen, je nachdem es sich um eine Behörde handelt, in der erfahrene Alpinisten sitzen, oder um die Behörde einer kleinern Bauerngemeinde des Mittellandes, die, ohne aus eigener Erfahrung urteilen zu können, ihre Bewilligung einzig im Vertrauen auf den Lehrer erteilt. Verunglückt während derselben Reise ein Schüler auf der Bahnfahrt, so stellt sich die Frage der Mitverantwortung gar nicht oder höchstens für diejenigen Behördemitglieder, die an der Reise teilnehmen. Ebensowenig besteht wohl ein Mitverschulden der bewilligenden Behörde, wenn ein Schüler z. B. bei einem Ausflug auf den Uetliberg verunglückt; denn ein solcher Unfall ergibt sich nicht aus der Gefährlichkeit des Projektes, sondern hängt mit dessen Ausführung, d. h. mit etwas zusammen, worauf die Behörde keinen unmittelbaren Einfluss hat. Gerade die so gearteten Unfälle werden wohl die häufigsten sein. Die Bewilligung durch die Schulbehörde vermag also den Lehrer nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen von der Haftpflicht und von der strafrechtlichen Verantwortung zu entlasten.

Eine Orientierung der Eltern ist immer am Platz, wo eine vorgeschriebene oder freiwillige Veranstaltung ganz oder teilweise in die Freizeit der Schüler fällt. Ist sie erfolgt, so darf der Lehrer gegebenenfalls aus der Teilnahme des Schülers wohl auf das Einverständnis der Eltern schliessen. Aber die Haftpflicht und die strafrechtliche Verantwortung des Lehrers werden dadurch kaum berührt. Kann den Eltern ein Urteil über das mit der Veranstaltung verbundene Risiko zugemutet werden? Liessen sie sich vom Vertrauen zum Lehrer leiten? Ständen sie unter einer gewissen Scheu, als Spielverderber aufzutreten? Solche Fragen wird der Richter erwägen, wenn er bei der Bestimmung des Schadenersatzes die Tatsache des Einverständnisses der Eltern wertet. Jedenfalls aber wird er ein Mitverschulden der Eltern nur annehmen, wenn der Unfall unmittelbar mit der Eigenart der Veranstaltung zusammenhängt oder durch Umstände bedingt ist, für welche die Eltern einstehen müssen, wie ungeeignete Ausrüstung, mangelhafte Erziehung usw. Keinesfalls kann der Lehrer die Verantwortung ablehnen durch den Hinweis, dass Versicherungsansprüche nicht bestehen. Der Lehrer ist wie jeder andere urteilsfähige Mensch für sein Tun und Lassen verantwortlich, und seine Haftpflicht hängt einzig und allein davon ab, ob das Schadenereignis auf seine Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder nicht. Besteht keine Versicherung,

um so schlimmer für ihn im Falle des Verschuldens! Die Ansprüche des Geschädigten berührt das nicht.

Ebensowenig wird der Lehrer meines Erachtens dadurch entlastet, dass er den Eltern die den Schülern im Hinblick auf die bevorstehende Veranstaltung auferlegten Verbote schriftlich mitteilt. Selbstverständlich ist es nötig, den Schülern die wichtigsten allgemeinen Verhaltensmassregeln einzuprägen. Aber nicht darauf kommt es an, dass die Schüler ihre Gebote und Verbote schwarz auf weiss nach Hause tragen, sondern dass man zur rechten Zeit die durch die Umstände gebotenen Anordnungen trifft und ihnen Nachachtung verschafft. Früher erteilte Mahnungen gehen im Strom der Erregung und der Freude, die ein Reisetag bringt, leicht unter, und am Abend tut die Ermüdung ein Uebriges, um die vor der Reise errichteten Dämme wegzuschwemmen. Da hat der Lehrer an Ort und Stelle mit Verständnis für die Kinder, aber auch mit der durch die Verantwortung gebotenen Festigkeit einzugreifen.

Die Massnahmen, die der Artikel «Warnung» empfiehlt, stellen also nur sehr unvollkommene Mittel dar, um die Verantwortung des Lehrers bei Schülerunfällen zu mildern. Gegen die wirtschaftlichen Folgen der gesetzlichen Haftpflicht gibt es nur eines: die Haftpflichtversicherung. Diese kommt bei Unfällen, die der Versicherte verschuldet hat, für den Schaden auf. Aber Schäden, die zwar auf einer vom Lehrer geleiteten Veranstaltung, jedoch ohne dessen Verschulden eintreten, bleiben ungedeckt. Die meisten Schülerunfälle gehören wohl in diese Gruppe. Sie können den Lehrer nicht gleichgültig lassen, obschon er nicht dafür verantwortlich ist. Die Lehrerschaft sollte daher überall, wo das nicht schon geschehen ist oder wo sie nicht den ausreichenden Schutz besonderer kantonaler Haftpflichtbestimmungen genießt, für sich selbst eine Haftpflichtversicherung und überdies für die Schüler eine Unfallversicherung anstreben. Das ist heute, wo sich das Schulleben nicht nur zwischen den vier Wänden des Schulzimmers, sondern auch in der Werkstatt und im Garten, auf dem Turnplatz und im freien Gelände abspielt, dringender denn je. Bei den Schulbehörden darf hiefür umso grösseres Verständnis erwartet werden, als sie sich ja zur Hauptsache aus Vätern und Müttern zusammensetzen und als auch für sie eine gesetzliche Haftpflicht für Unfallschäden besteht, die sich aus ihren Anordnungen sowie aus der Benutzung der ihnen unterstellten Räumlichkeiten und Gerätschaften (Werkhaftung) ergeben, so dass sie gewiss auch für sich selbst das Bedürfnis empfinden, in eine Haftpflichtversicherung einbezogen zu werden. Es ist wohl auch nicht unbescheiden, wenn die Lehrerschaft bei dieser Gelegenheit etwas an sich selber denkt und der Unfallversicherung unterstellt zu werden trachtet, die allenfalls für die Schüler vorgesehen wird. Beim Abschluss des Versicherungsvertrages ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht nur der eigentliche Unterricht und die unmittelbar damit zusammenhängenden Veranstaltungen, sondern auch freiwillige, in die Freizeit und in die Ferien fallende Veranstaltungen, soweit sie der Behörde gemeldet werden, unter die Unfall- und Haftpflichtversicherung fallen. Wo dem Abschluss eines solchen Vertrages oder einer andern geeigneten Form der Versicherung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, sollte sich der Lehrer ernstlich überlegen, ob er nicht eine private Haftpflichtversicherung eingehen will.

Gegen die strafrechtliche Verantwortung schützt keine Versicherung, und Schmerz, Leid und Verlust des Vertrauens ist nicht mit Geld aufzuwägen. Hier kann nur das Verantwortungsbewusstsein vorbeugen, das den Lehrer das Mass der Gefahr erkennen lässt, welches den Schülern zuzumuten ist und das ihm die Mittel finden hilft, ihr richtig zu begegnen. Aber auch so ist er gegen Unfälle der Schüler nicht gefeit; denn die Schule ist ein Stück Leben, und wo Leben ist, da ist Gefahr. Diese Tatsache kann und darf auch der Richter nicht übersehen, wenn er im Zusammenhang mit einem Schülerunfall über Schuld oder Nichtschuld eines Lehrers zu befinden hat. Daher braucht der Lehrer vor der Verantwortung, die auf ihm ruht, nicht zu erschrecken; es genügt, dass er sich ihrer bewusst sei.

Hermann Leber.

Einige Zusätze zur Haftpflichtfrage:

Es ist sehr verdienstlich, dass Kollege H. Leber aus seiner grossen Erfahrung die Gelegenheit wahrnimmt, an Hand einer hierseits veröffentlichten beiläufigen Notiz aus dem Tagesgeschehen das ganze komplizierte und verhältnismässig wenig bekannte Problem der Lehrerverantwortung bei Unfällen aufzurollen und darzulegen. Die Folgerungen, die aus dem s. Z. hier erwähnten Fall gezogen wurden, bezogen sich viel weniger auf die *rechtliche* Verantwortlichkeit eines Lehrers bei Schülerunfällen, als auf die gleichzeitige Rückwirkung eines Unglücks auf die Bevölkerung, die seine Wählerschaft ist. Wir wollten besonders jungen und eifrigen Erziehern nahelegen, dass ein Unfall mit Schülern für den Lehrer *besonders peinliche Folgen* haben kann, wenn die Veranstaltung *ausserhalb des normalen Schulbetriebes und ohne Auftrag und schulbehördliche Genehmigung passiert*. Ganz abgesehen davon, ob im angezogenen Fall überhaupt eine Klage wegen Fahrlässigkeit gestellt und ob ihr je Folge gegeben werde, liegt es nahe, sich in die Situation des Lehrers zu versetzen, der den Eltern den Tod eines Knaben mitteilen musste, der an einer von ihm aus eigener Kompetenz, ohne Auftrag und Genehmigung der Schulbehörden organisierten Ferienveranstaltung teilgenommen hatte. Eine Klageerhebung ist in solchen Fällen in disziplinarischer, strafrechtlicher und zivilrechtlicher Richtung möglich und in irgendeiner Form sogar wahrscheinlich. Die Stellung des Beklagten wird moralisch meistens günstiger sein, wenn ein Unglück sozusagen in Ausführung eines rechtlich-öffentlichen Auftrages oder einer solchen Bewilligung erfolgt, als wenn ein Lehrer aus eigener Kompetenz gehandelt und die Schulbehörde ihn nicht für die Veranstaltung nachträglich decken kann und will. Im vorangehenden Aufsatz wird mit vollem Recht in scharfsinniger Weise auf den erschwerenden Umstand hingewiesen, dass die Eltern auch die «privaten» Erziehungsveranstaltungen eines Lehrers sozusagen als amtliche Forderungen betrachten, denen man sich nicht so leicht entziehe, wie z. B. den Anweisungen von Privatleuten oder Vereinsfunktionären. Das hat zur Folge, dass Mitteilungen an die Eltern, in welchen die Verantwortung abgelehnt wird, an und für sich keine entlastende Wirkung haben.

Um so mehr muss also dem Lehrer empfohlen werden, seine Veranstaltungen schulamtlich «zu decken». Es kommt noch hinzu, dass er dadurch vielerorts der

Haftpflichtversicherungen und der Verunfallte der *Unfallversicherungen* verschiedener Art teilhaftig wird. Das ist besonders in den Fällen wichtig, wo der Lehrer selbst kein wesentliches Vermögen besitzt. Das wird meistens zutreffen. Es wäre aber wieder ein Irrtum zu glauben, dass Haftpflicht- und Unfallversicherungen ohne weiteres für die amtierenden Lehrer bestehen. Es sind auch in dieser Beziehung die Verhältnisse nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern sogar von Ort zu Ort verschieden. Man lasse sich darüber genau informieren. Am besten geschieht dies wohl in den lokalen Konferenzen. Die Zusammenstellung und Uebearbeitung des dadurch zusammenkommenden Stoffes ergäbe ein sehr wertvolles Dissertationsthema.

Ueber eines darf aber in allen Referaten nur eine Auffassung herrschen. Die Ausführungen von Kollege Leber geben darüber einwandfreien Bescheid: *Niemals darf angenommen werden, dass mit dem Einbau von Veranstaltungen in die schulmässigen Unternehmungen, also in den normalen, beauftragten oder wenigstens behördlich genehmigten Unterrichtsbetrieb, der Lehrer sich automatisch der Verantwortung entschlage oder gar, dass damit eine Fahrlässigkeit ihre Bedeutung verliere.* Den Folgen wirklicher Fahrlässigkeit entgeht man nicht, wenn daraus Unfälle hervorgehen, mögen diese nun *innerhalb* oder *ausserhalb* des *offiziellen* Schulbetriebes vorkommen. Grundverkehrt wäre der Schluss, dass der öffentliche Auftrag jede verwahrloste Hordenführung, jede notorisch gefährliche Veranstaltung decke, z. B. schwierige Kraxeleyen, Gletscherbegehungen ohne alle Sicherungen, Wanderungen auf steilen Grasbändern, auf Lawinen- und Steinschlaggebiet, Baden in kalten Seen, an tiefen, abfallenden Stellen (ohne alle erdenklichen Vorsichts- und Vorbeugemassregeln), freie Wechsel von Waggon zu Waggon, die ohne Faltenbälge verbunden sind, usw. usw.

Es sei aber bei dieser Gelegenheit auch nicht verschwiegen, wie schwer es dem *Erzieher* oft fallen muss, zwischen frischem, jugendmässigem, mutigem Tun und möglichen Folgen abzuwägen. Erzieherisches Streben und Rücksichtnahme auf eine eventuelle Haftpflichtklage stehen sich oft diametral gegenüber. Freiheitliche Selbstbetätigung und Selbständigkeit, die der Lehrer dem Schüler gewähren möchte, können vor Gericht vielleicht als Fahrlässigkeit gedeutet werden. Es liegt schliesslich *in der Kompetenz des Richters*, darüber und über den Grad derselben zu entscheiden. Der Richter wird, soweit er nicht durch eindeutige Texte gebunden ist, nach seiner Rechtsauffassung entscheiden. Diese kann von verschiedenen Gesichtspunkten bestimmt sein. Das beweist die im vorstehenden Aufsatz angeführte Tatsache, dass es der Gesetzgeber des Obligationenrechts den Kantonen vorbehalten hat, für ihre öffentlichen Funktionäre (und hier können sie selbstverständlich ihre Lehrer miteinbeziehen) einen besondern Schutz vor Klagen aufzustellen. So gibt es z. B. kantonale Gesetze, welche für die erwähnten Amtsleute nur bei Feststellung «*grober Fahrlässigkeit*» eine Schadenersatzpflicht entstehen lassen. Die juristische Verantwortlichkeit ist also nicht in allen Kantonen dieselbe.

Es ist unsere Pflicht, an dieser Stelle zu nennen, was vielleicht geeignet ist, zur Entlastung einer der Fahrlässigkeit angeklagten, zur Verantwortung oder Zahlung herbeigezogenen Lehrperson zu dienen. Da-

her sei hier eine sozusagen klassische Rechtsauffassung aus dem Gebiete des Verwaltungsrechts des Staates mitgeteilt. Vorsichtigerweise nehmen wir vorweg, dass damit die *Rechtslage*, die im vorangehenden Aufsatz dargestellt wurde, dadurch nicht aufgehoben wird.

Nach der erwähnten Rechtsauffassung (die weder in Gesetz noch Praxis eingeführt sein muss) nimmt der Staat *eventuell* der Fahrlässigkeit bei Unfallverursachung angeklagte Beamte in Schutz vor den Ansprüchen der Geschädigten.

Die Begründung ergibt sich am deutlichsten durch ein Zitat aus den klassischen Institutionen des Verwaltungsrechts von *Fleiner* (8. Aufl., S. 166 ff.). Es steht da geschrieben, was folgt: «Durch den Eintritt in ein besonderes Gewaltverhältnis» (z. B. in eine staatliche Schule — ob pflichtig oder freiwillig, ist hier gleichgültig) «wird der Bürger ein arbeitendes oder zu bearbeitendes Glied des staatlichen Verwaltungsapparates. Als solchem sind ihm *besondere Pflichten* zugewiesen. Die Gehorsamspflicht des Bürgers wird gesteigert. Sie erstreckt sich auf alle Befehle, die dem Eingetretenen im Interesse des in dem Gewaltverhältnis verkörperten Verwaltungszweckes (Erziehung, Strafe, Ueberwachung) von der vorgesetzten Behörde erteilt werden. Fundament und Grundmauern jedes besondern Gewaltverhältnisses stammen vom Gesetzgeber her — dem Volk. Die Ausfüllung des freien Raums aber, d. h. die Erteilung der *Einzelanweisungen*, die zur Erreichung des besonderen Zwecks erforderlich sind, ist dem pflichtgemässen Ermessen der *Behörde überlassen, welche dem Verwaltungszweig vorsteht* ... — Der besondere öffentliche Zweck, dem jedes besondere Gewaltverhältnis dient, zieht für den Eintretenden von selbst gewisse Beschränkungen seiner persönlichen und seiner staatsbürgerlichen Rechte nach sich. Der Einzelne muss sich diese Verengerung seiner Freiheitssphäre gefallen lassen. Aber sie dürfen nie über das Mass dessen hinausgehen, was die im öffentlichen Gewaltverhältnis verkörperte Aufgabe verlangt.»

Daraus erhellt, warum der Staat seinen Angestellten *eventuell* vor den Folgen der als fahrlässig bezeichneten Handlung besser schützt als den Privaten. Denn der Staatsfunktionär muss im allgemeinen Interesse oft Leistungen von Dritten, die in sein Gewaltverhältnis treten, verlangen, die ein Privater nicht zu fordern gezwungen ist. Man denke z. B. an den Militärdienst mit allen seinen Gefahren, an polizeiliche Gewaltanwendungen und Hilfeleistung, aber auch an die Schule, die nicht nur auf der «sicheren» Schulbank den künftigen Bürger auszubilden in die Lage kommt. Da nun je nach der richterlichen Einsicht und aus sonstigen Erwägungen, etwa solchen gefühlsmässiger Art, vielleicht der Schluss auf das Vorliegen einer Fahrlässigkeit gar rasch zur Hand ist, und damit alle seine Folgen (siehe darüber den Artikel *Leber*), ist es notwendig, die Eigenart des besondern Auftrags, welchen der Lehrer gelegentlich im öffentlichen Auftrag auszuführen hat, auch öffentlich deutlich zu betonen und darnach zu streben, dass ihm Rechnung getragen werde, wenn er in Ausübung seiner öffentlichen Aufgabe einmal Unglück hat. *Sn.*

Wir haben einen kompetenten Juristen gebeten, die vorstehenden Artikel durchzusehen. Herr Dr. iur. *Karl Oftinger*, Redaktor an der *Schweizerischen Juristen-Zeitung*, war so freundlich, sich dieser Aufgabe zu widmen. Er schreibt uns:

«*Ich habe mit Interesse die Artikel gelesen, die Sie mir zur Einsicht übermittlelt haben. Die Frage ist*

freilich sehr wichtig und würde an sich eine genaue Untersuchung rechtfertigen; leider ist aber das zur Verfügung stehende Material (publizierte Urteile über Schadenersatzklagen gegen Lehrer) sehr gering, was eine konkrete Darstellung für Aussenstehende sehr erschweren würde. Mir ist ein einziger, nicht sehr illustrativer Fall bekannt, der in der juristischen Literatur figurirt.

*Ich halte es deshalb nicht für nötig, noch meinerseits in längeren Ausführungen Stellung zu nehmen. Die Frage ist durch die beiden Artikel *Leber* und *Dr. Simmen* soweit nötig abgeklärt; zusätzliche Ausführungen würden nur Wiederholungen bedeuten. Immerhin habe ich noch einige Bemerkungen beigelegt; ob Sie sie verwenden wollen, überlasse ich Ihrem Gutdünken.»*

Die Bemerkungen lauten:

Es ist nicht ganz leicht, von der Haftpflicht des Lehrers auf knappem Raum ein zutreffendes Bild zu geben, weil, wie die beiden Artikelverfasser hervorheben, eidgenössisches und kantonales Recht durcheinandergewoben sind. In jedem Einzelfall müsste also zuerst untersucht werden, ob der fragliche Kanton eigene Haftpflichtbestimmungen erlassen hat. Da die beiden Einsendungen den Leser über die wichtigsten Fragen unterrichten, kann ich mich auf einige *Ergänzungen* beschränken, die vielleicht noch Interesse zu erwecken vermögen.

1. Der beste Schutz des Lehrers — abgesehen von der eigenen Sorgfalt in seiner Amtübung — ist die *Haftpflichtversicherung*. Sie schützt den Lehrer im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Abmachungen gegen praktisch jede Belangung durch Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen der verunfallten Schüler und ihrer Eltern. Dagegen bietet der Bestand einer *Schüler-Unfallversicherung* dem Lehrer keine Gewähr, nicht auch noch auf Schadenersatz und Genugtuung belangt zu werden, nachdem auf Grund der Unfallversicherung dem Schüler oder seinen Eltern Leistungen gemacht worden sind. Leistung aus Unfallversicherung und Haftung für Schadenersatz sind im Grundsatz unabhängig; anders wäre es bloss, wenn der Lehrer die Prämien der Unfallversicherung der Schüler bezahlt hätte, was praktisch wohl nicht vorkommt.

2. *Warnungen* der Schüler vor Unvorsichtigkeiten, *Verbote* und dergleichen sind insofern bedeutungsvoll, als ihre Missachtung durch die Schüler deren *Selbstverschulden* herbeiführen kann, was geeignet ist, die Schadenersatzpflicht des Lehrers zu ermässigen oder aufzuheben. Durch Mitteilung solcher Warnungen und Verbote an die Eltern kann sich der Lehrer den Beweis sichern, dass er sie tatsächlich erlassen hat. Dies entbindet ihn aber selbstverständlich nicht von der Pflicht, für Nachachtung der Warnungen und Verbote zu sorgen und auch sonst alle Sorgfalt aufzuwenden. Ferner ist zu beachten, dass das Selbstverschulden der Schüler ganz oder teilweise wegfallen kann, wenn sie wegen ihrer Jugendlichkeit noch nicht die genügende Einsicht in die betreffenden Gefahren besitzen können.

3. Unabhängig von der persönlichen Verantwortlichkeit der Lehrer und Behördemitglieder (Mitglieder von Schulpflegen, Aufsichtsbehörden usw.) kann noch die Verantwortlichkeit der *Gemeinwesen* für ihre Lehrer und sonstigen Beamten und die Behörden bestehen. Sie ist in der Hauptsache durch kantonales

Recht geregelt (ZGB Art. 59, Abs. 1), und zwar besteht hier, im Gegensatz zum vorhergehenden Tatbestand, eine Haftpflicht *nur*, wenn dies im kantonalen Recht *ausdrücklich* vorgesehen ist.

Einen solchen Tatbestand hat das Kantonsgericht St. Gallen im Jahre 1920 beurteilt (abgedruckt in der Schweiz. Juristenzeitung, Bd. 19, S. 190 ff): Eine Schule führte für ein Schulfest einen Reigen auf einer privaten Wiese durch. Dabei verletzte sich ein Kind an einem rostigen Nagel; sein Vater klagte die Schulgemeinde auf Schadenersatz ein. Das Gericht sah kein Verschulden darin, dass für den Reigen eine private Wiese benützt wurde und dass der Nagel nicht bemerkt und beseitigt worden war. Aber selbst wenn man das Verschulden bejaht hätte, so hätte die Schulgemeinde nicht gehaftet, weil das kantonale st.-gallische Recht eine solche Haftbarkeit nicht vorsieht. In diesem Fall wäre nur die Klage gegen den Lehrer oder die Schulbehörden persönlich in Frage gekommen.

Auch wo in der geschilderten Art wegen eines einem Schüler zugestossenen Unfalls das Gemeinwesen belangt werden kann, ist nicht gesagt, dass der Lehrer vor Klagen verschont bleibe; er haftet im Fall eines Verschuldens solidarisch *neben* dem Gemeinwesen, jedoch unter Vorbehalt des kantonalen Rechts; das ist dann wiederum die Situation, die in den beiden Einsendungen und in meinen vorstehenden Bemerkungen besprochen worden ist.

Dr. Karl Oftinger,
P. D. Universität Zürich.

FÜR DIE SCHULE

Die Bekämpfung der Pilzangst

«Die Schwämme sind unbenutztes totes Kapital, ein bis dahin ungeöffnetes Vorratshaus von Lebensmitteln!» So schrieb der Botaniker Trog in seinem im Jahre 1848 in Bern erschienenen Werke über die Schwämme des Waldes. Hundert Jahre haben an der Gültigkeit dieses Satzes auch in unserem Lande recht wenig zu ändern vermocht. In Zeiten wirtschaftlicher Not schenkt man einem derartigen Hinweis mehr Beachtung als sonst und es richten sich tatsächlich die Blicke der um ihre Ernährung Besorgten wieder mehr dem Walde und seinem ungehobenen Schatze von Pilzen zu. Aber wie unglaublich hemmend wirkt noch immer die Angst vor Vergiftungen, die schreckliche Furcht vor dem Pilztod. Die Eindrücke von Zeitungsmeldungen über derartige Fälle sind so nachhaltig, dass die aufklärenden Bemühungen immer wieder auf grösste Schwierigkeiten stossen. Es gibt wohl auf dem ganzen Ernährungsgebiet keine derart hartnäckige Unbelehrbarkeit und schroffe Ablehnung wie bei den Pilzen oder Schwämmen. Und trotzdem wird jetzt wieder, *sogar von einzelnen kantonalen Erziehungsdirektionen*, mit grossem Eifer versucht, weite Volkskreise von der Pilzscheu zu befreien und ihr Interesse, man möchte sagen Lebensinteresse, an dem «ungeöffneten Vorratshaus» zu wecken. Man darf heute ohne Risiko prophezeien, dass die Metzgerläden auch bei uns einmal nicht mehr die gewohnte Reichhaltigkeit aufweisen und dass die Importgemüse immer seltener und teurer werden. Aber der Schöpfer lässt die farbenfrohen und formenreichen Kinder des Waldes

weiterhin gedeihen und hält sie bereit für alle, welche sie suchen und schätzen. Richtig und wichtig ist freilich, dass man sie kenne, die Pilze, um so mehr, als ein paar wenige schlimme Kumpane ihren Ruf seit Jahrzehnten, eigentlich schon seit dem Mittelalter, verschlechtert haben und die Schwämme vom Tische der Allgemeinheit verdrängten. Andererseits weiss man, dass die Römer die feinen Pilzgerichte ausserordentlich schätzten.

Von allen Pilzen ist der *Knollenblätterpilz* der berüchtigste und auch der niederträchtigste, weil sein Gift erst nach 12 bis 24 Stunden zu wirken beginnt, indem es die Blutkörperchen zersetzt und dadurch den Arzt als Retter in den meisten Fällen ausschliesst. Wenn wir versuchen, die Pilzangst überwinden zu helfen, so geschieht dies vorweg mit der Mahnung, keinen Pilz zu pflücken, den man nicht sicher kennt. Praktisch möchten wir den um die Bereicherung ihres Tisches Bemühten dadurch helfen, dass wir im Nachfolgenden auf drei Pilze hinweisen, die niemals verwechselt, leicht gefunden und in frischem Zustand unmöglich schädlich werden können. Es sind dies der *Eierschwamm* oder «Pfifferling», der *Echte Reizker* und die *Totentrompete*. Eine andere, unter sich nicht verwandte Dreiergruppe, Steinpilz, Morchel und Champignon, ist des Suchens zwar noch mehr wert, aber nicht so leicht und eindeutig zu beschreiben, und eine dritte, sehr schmackhafte Dreiergruppe, wie Stoppelpilz, Hallimarch und Stockschwämmchen, muss am besten auf dem Waldspaziergang mit dem Sachverständigen vertraut werden. Wer aber einmal nur diese neun von Hunderten von Arten kennt, wird nie mehr unbelohnt aus dem Walde zurückkehren und immer ein *Pilzfrend* bleiben.

Welches sind nun die zuverlässigen Merkmale der zuerst genannten drei Pilze?

1. *Eierpilz* oder *Pfifferling*. Er gehört zu den Blätterschwämmen und erfreut uns vornehmlich im Tannenwald durch seine meist dottergelbe Farbe. Je nach Standort, Höhenlage und auch Witterung nüanciert das Gelb in helleren oder satteren Tönen; aber die *Form* bleibt unverändert. In der Jugend, in der zarten Grösse von 2—3 cm, ist sein Hut fast halbkugelförmig gewölbt. Er breitet sich beim Wachsen aus, wird wellig und gelappt und ist in der Reife bei einer Höhe von 5—10 cm trichterförmig. Die Oberhaut ist glatt und eigentümlich fettig anzurühren. Der Stiel ist fleischig weich und biegsam und wird erst im Alter unregelmässig hohl. Die Blättchen oder Lamellen unter dem Hutrand laufen unverzweigt und gerade nebeneinander, werden allmählich kraus und wellenförmig und reichen mit ihrem weitverzweigten Adernetz von der untern Hutreihe ziemlich tief am Stiel herab.

2. Der *Echte Reizker* ist ein besonders schmackhafter Milchling mit einem orange und grünlich gefärbten Hut, der zuerst schwach gewölbt, dann flach und schliesslich leicht trichterförmig wird. Verletzt man das Hutfleisch oder durchschneidet man den hohen Stiel, so tritt sofort — und das ist das *untrügliche Merkmal* — eine orangerote Milch aus. Sobald der angenehm riechende, beim Rohessen aber bitterlich schmeckende Pilz von Insekten und Würmern angefressen ist, was sich beim Durchschneiden zeigt, scheidet der Echte Reizker für die Pilzküche aus. Um so eifriger sucht man deshalb nach den jungen, unversehrten Exemplaren.

3. Die *Totentrompete*, ein Rindenpilz, empfehlen wir als Gewürzpilz mit besonderer Absicht. An ihrem Namen soll der Pilzer das Gruseln verlernen, wenn er in den Wald zieht. In tapferer Selbstüberwindung soll er im herbstlichen Buchenwald nach den trompetenförmigen Pilzen greifen, deren Hut schwärzlich-braun gefärbt ist und einen zurückgeschlagenen, zuweilen leicht aufgerollten Rand hat. Der elastische, in gesundem Alter an gewissen Fundorten aschgrau werdende Stiel ist bis zum Grunde hohl; am Fuss ist er glatt, wird nach oben runzelig und erweitert sich trompetenförmig in einen wellig gerandeten Hut. Scharenweise findet man die unverwechselbaren Totentrompeten noch im November auf dem laubbedeckten Waldboden, in der Nähe von Buchenstämmen und Wurzelstöcken.

Hat man die schon im Wald vorgereinigten Schwämme in farbigen Säcklein oder im altmodischen, aber überaus praktischen Henkelkorb nach Hause gebracht, so tritt das Kochrezept in den Vordergrund. Sollte die Hausfrau voll böser Ahnungen sich weigern, die Beute aus dem Wald zu kochen, so möge sich der Pilzfreund vertrauensvoll an die nachfolgenden Rezepte halten. Die Pfifferlinge zerschneidest du, je nach Grösse, in ein paar Stücke, legst sie nach kurzem Abspühlen *ohne Wasserzugabe* in die Bratpfanne, in der du in heisser Butter, im Fett oder Oel, gehackte Zwiebeln gedämpft hast, streust einen Löffel voll Mehl und eine Prise Salz dazu. Nun lässtest du 5—10 Minuten munter kochen und ehe die zweifelnde Hausfrau aus dem Staunen heraus ist, schüttest du das brodelnde Pilzgericht auf die vorgewärmte Platte. Die gluschtigen Zuschauer mögen sich mit einer Kostprobe begnügen; denn du hast vor allem den Lohn für deinen Waldbummel verdient. Das nächste Mal werden die andern auch dabei sein wollen.

Die prächtigen *Reizker*, deren Name, *Lactarius deliciosus*, so vielversprechend ist, spritzest du in der Regel auch mit Wasser ab, schneidest vom Stiel noch ein Stück ab, damit du dich am Echtheitszeichen, der orangerot austretenden Milch, beruhigen und erfreuen kannst. Rasch zwei Eier (!) zerschlagen, etwas Mehl zugegeben und tüchtig Reibkäse darunter gerührt. In dieses goldgelbe Bad tauchst du die feinen Pilzhüte und überlieferst sie der brodelnden Butterpfanne. Nachher hast du nur dafür zu sorgen, dass dir die ganze Herrlichkeit nicht von der Augengier deiner Familie weggeschnappt wird.

Die *Totentrompeten*, die du in Menge gefunden hast, wirst du nach dem feinen Reizkermahle verschmähen. Lege sie deshalb ausgebreitet an Luft und Sonne oder auf einen Dörrapparat oder Ofen, der sie schon über Nacht klingeldürr werden lässt. Der Inhalt eines kleinen Korbes hat nach dem Trocknen in einer Blechbüchse Platz. Sicher wirst du dich freuen, wenn die gedörrten Totentrompeten im Winter in einer Bratensauce oder als würzige Garnitur einer Platte voll Reis oder Hörnli Auferstehung feiern. Dann quellen aber auch gleichzeitig die schönen Erinnerungen an die Pilzfahrten hervor und in die doppelte Freude als Ernährer und Wanderer mag sich einzig das Bedauern mischen, dass du nicht schon vor Jahren zu den Pilzfreunden gegangen bist. Mögen bei recht vielen Lesern die Einsicht und der Mut zum Schwämmesuchen in unserer Zeit erhöhter Nahrungs-sorgen erwachen.

D'Härdöpfelchind

D'Härdöpfel-Chind *Und largher*

Mer radled uf de Hügel ue mit Redli gross und
 Chli, und d'Schöss u. d'Schue und d'Schrumpf u. d'Hämp müend nid vom Neuschte
 si; mer fröjed eus und sind voll Mehl im ch'schte Lumppe.
 grand, der Acher uf em Hügel rund geht bald was für e
 Schar d'Chüen u rüefts dann wyt is Land bis sina d'Härdöpfelchind.
 die gönd go pu-re für Fäld und Hügelwind lönd's allu
 Mu-re, d'Schuel hat jetz Türe zue und sin Lehrer - Rue.
 Er wird nüd tru-re

Mir grabed us em Boden use
 Chnolle gross und chly,
 Sie rugeled uf de Boden ue
 In heisse Sunneschy;

Det trochneds schnäll,
 Mir putzeds schön
 Und fülled d'Chörb demit,
 Die Schrumpelseck schtönd langsam uf,
 Mer chnüpfed zoberst d'Schnüer no druf
 Und fahred hei dermit:

Mir sind d'Härdöpfelchind,
 Mir gönd go puure,
 Für Fäld und Hügelwind
 Lönd mir all Muure;
 D'Schuel hät jetz Türe zue
 Und eusere Lehrer Rue —
 Er wird nüd truure.

Jetzt gahts scho hei
 Dem Dörfli zue,
 Mir hinderem Wage här,
 Und juchse müe mer laut und wild,
 Wie wänns es Fäscht gsi wär —

Im Schtubenegg, da gits dünn Moscht
 Und Chäs und Schpäck und Brot;
 Mer schtopfed voll, was ine will,
 Und d'Pürin seit no, 's sey nüd vill,
 Dünn nachteds und wird schpot:

Mir sind d'Härdöpfelchind,
 Mir gönd go puure,
 Für Fäld und Hügelwind
 Lönd mir all Muure;
 Jetz aber isch es Zyt,
 Lueg det am Himmel wyt
 Ziend d'Schtärn scho d'Schpuure.

I schpater Nacht, da fahred mer
 Dünn wider schtill devo —
 D'Fäld sind ganz tunkel,
 Pürin seit, mer sellid wieder cho,
 Mir säged ja und sinked dünn
 Lis dur de Wald is Tal,

Die Liedchen stammen aus einem «Härdöpfelspiel», das der Landessender am 28. Oktober um 20 Uhr senden will.

Und keine redt, mer schwiaged schtill,
Dass 's Glück nüd immer luut si will,
Das gschpüüred mer jetz all:

Mir sind d'Härdöpfelchind,
Mir sind go puure,
Jetzt, z'nacht im tunkle Wind
Schlafed all Muure;
Mir gönd ganz lislig hei...
Schtill über Pflaschterschtei
Zieht 's Glück si Schpuure.

Ernst Kappeler.

S' Härdöpfel-Liedli

Ernst Kappeler

Mängsmal bin i grüen,
Me rüert mi uf d'Wise,
Me gingget mi ume,
De Hans und au d'Lise,
Und bin i en Grünggel,
So frässed mi d'Söi,
Doch bin i au däne ja gar nümme neu —
Sie schüched mi a und grunzed unghüür...
I bi nu en Härdöpfel und cha nüt defür.

Und bin i en guete,
So chum i i Täsche,
Und nachhür i d'Chuchi
Und wirde det wäsche,
Me fangt mi a schele
Und schtückle und schnüide,
Mues eine von eu so vill Schmärze liide?
Dänn heizt me schnüll 's Fett und rüert mi ufs Füür...
I bi nu en Härdöpfel und cha nüt defür.

I chumm us der Aerde,
Wos tunkel und warm,
Det isch mir halt wöhler,
's Liecht macht mi halt arm,
Ja, bhaltet nu d'Sunne
Und tecked mi zue,
So tunkel tüüf unne, da han i doch Rue:
Gönd hei und b'schlüüsed jetz 's Tor vo der Schüür...
I bi nu en Härdöpfel und cha nüt defür.

Ernst Kappeler.

90. Konferenz des Luzerner Kantonalen Lehrervereins

Nachdem die Geschäfte des Lehrervereins des Kantons Luzern in einer besondern Delegiertenversammlung erledigt werden, hat die Jahresversammlung einen geschlossenen Charakter erhalten und das Thema, das der Tagung die Prägung gibt, kommt dadurch in viel eindringlicherer Weise zur Geltung als es früher der Fall war, da es leicht von einer Fülle

von Geschäften in den Hintergrund gedrängt wurde. Im Mittelpunkt der Tagung stand der Vortrag von Dr. Marcel Fischer, Lehrer in Zürich-Wollishofen, dessen geschätzte und viel beachtete Veröffentlichungen in unserem Blatte nur wegen der intensiven militärischen Beanspruchung des Genannten, er ist Kommandant einer Einheit, in der letzten Zeit unterbrochen worden sind.

Einer Anregung der kantonalen Erziehungsdirektion folgend, hatte der Konferenzvorstand das Thema *Kunst und Kitsch* gewählt. Es konnte kaum ein Referent in Frage kommen, der mit der Sachkenntnis Dr. Fischers gleichzeitig über ein seit Jahren eigens gesammeltes konkretes Material dazu verfügte. Der Vortrag war dann auch äusserst eindrucksam und im besten Sinne des Wortes aufklärend. Er wird seine guten Früchte tragen.

Den Inhalt desselben zu skizzieren, kann hier mit dem Hinweis auf die früheren Publikationen zum Thema (SLZ Nr. 47, 153 und 491, 1939) unterlassen werden. Hingegen möchten wir noch festhalten, dass die meisterhafte Art der Formulierung die eindruckliche gleichzeitige Gegenüberstellung der kontrastierenden Lichtbilder ebenso bemerkenswert war, wie das Fingerspitzengefühl, mit dem die heikle Darstellung vor einem, dem Vortragenden unbekanntem Auditorium, in dem u. a. sehr viele geistliche Persönlichkeiten anwesend waren, behandelt wurde. Trotz unverblümter und wahrhaftiger Behandlung erotischer Grenzgebiete und der Erörterungen über den religiösen Kitsch hat der Vortragende mit subtilem Takt auch die leiseste Irritierung zu vermeiden gesucht. Der Vorstand, die Behördevertreter und die gesamte anwesende Lehrerschaft, insgesamt etwa 600 Teilnehmer, waren von dem Vortrag in hohem Masse befriedigt, trotzdem er in seinem theoretischen Teil nicht geringe Anforderungen stellte. Er bildet die Grundlage einer grösseren Publikation, welche s. Z. an dieser Stelle zuerst veröffentlicht werden wird.

Die Konferenz selbst schloss sich an ein in der Hofkirche zelebriertes Requiem an und wurde im grossen Kunsthaussaal mit dem Appenzeller Landsgemeindelied unter der Direktion von Sekundarlehrer und Erziehungsrat Steger, Gerliswil, eröffnet. Klar, phrasenlos und sauber stilisiert, legte der Präsident des Kantonalen Lehrervereins, Herr Sekundarlehrer Alfred Wanner, Gerliswil, einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Jahres ab, nachdem er eine grosse Reihe von Behördemitgliedern, mehrere Rektoren, den Seminardirektor und eine Delegation von Aargauer Kollegen als Gäste begrüsst hatte. Die Vereinstätigkeit hatte sich naturgemäss mit Lohnfragen zu beschäftigen. Erfreulicherweise bewies der Grosse Rat Einsicht und hat nicht nur der Eingabe des Lehrervereins in der Hauptsache im zustimmenden Sinne Folge gegeben. Es ist auch zu einer grundsätzlichen Verbesserung der finanziellen Ordnung gekommen. Darüber wurde u. a. vom Präsidenten der Sektion Luzern des SLV, Herrn Ed. Schwegler, in Nr. 22, 1941, der SLZ eingehend und dokumentarisch berichtet. Zur Zeit gehen noch Verhandlungen vor sich, um eine gerechte Lösung der Stellvertretungskosten und -abzüge während des Aktivdienstes zu erreichen. Wie hier schon unter dem Titel «Erfreuliche Beschlüsse» (SLZ Nr. 28/1941) mitgeteilt werden konnte, hat die Stadt Luzern für ihre Lehrerschaft in der genannten

Richtung vor einigen Monaten eine vorbildliche Lösung getroffen.

Präsident Wanner begründete die Wahl des Konferenzthemas. Ein staatsbürgerliches Referat lag in diesem Jahre nahe. Es haben sich aber schon einige Tagungen damit beschäftigt. Wir erinnern an Kantonalkonferenz-Referate in Meggen, Gerliswil und an den Staatsbürgerlichen Kurs der Sekundarlehrerschaft vom letzten Jahr. So sollte trotz, oder gerade wegen der Kriegszeit, ein Thema aus dem allgemeineren Kulturbereich den Erziehern nahegebracht werden, ist es doch deren Aufgabe, gerade heute und so lange wir uns des Friedens erfreuen, Sorge zu tragen in grossen und kleinen Dingen zur Erhaltung, Mehrung und Vermittlung der europäischen Kulturgüter an die folgende Zeit, die wieder den Frieden und den Wiederaufbau bringen wird. Uebrigens hatte das Thema «Kunst und Kitsch», wie Dr. Fischer in verblüffender Weise nachwies, auch eine grosse wirtschaftliche Seite. Es ist eine ansehnliche Summe unseres Volksvermögens für wertlose, ja schädliche «Gegenleistungen» jährlich aus unserem Lande abgewandert, oder «verdient» worden.

Nach dem ungefähr anderthalb Stunden dauernden, durch Lichtbilder an zwei Projektionswänden illustrierten Vortrag äusserten sich Erziehungsdirektor Dr. G. Egli und Kantonalschulinspektor W. Maurer in sehr anerkennender Weise über die Darbietung. Der Erstgenannte bemerkte, dass Kunstunterricht selbstverständlich für die Volksschule nicht Einführung eines neuen Faches im Lehrplan bedeute, sondern die sorgfältige Betreuung und Führung der Jugend, insbesondere auf dem Gebiete der *Hauskunst*, unter gleichzeitiger taktvoller Berücksichtigung der erwachsenen Generation. Der Votant nahm einen Gedanken des Vortrages auf, der in dieser Beziehung Schwierigkeiten bereitet: Die inhaltliche Hoheit oder Heiligkeit eines bildlich dargestellten Gegenstandes (z. B. patriotischer oder religiöser Darstellungen) ist oft Ursache einer gewissen Scheu, die künstlerische Ausführung abzulehnen. Herr Kantonalschulinspektor Maurer verwies, von der Unsicherheit einer in Kunstingen ungeschulten Lehrergeneration ausgehend, auf die Arbeitsgemeinschaften, welchen hier eine ausserordentlich interessante und kulturell wertvolle Aufgabe gestellt werden könnte.

Stimmungsvoll und im feinsten Zusammenspiel mit dem Geist des Referates, stand die musikalische Unterhaltung im kleinen Kunsthaussaal, die in die Pause vor dem allgemeinen Mittagessen eingeschaltet wurde. Mehrere Lehrpersonen brachten unter Zuzug von zwei Orchestermusikern ein stilvolles Programm zu Gehör: den ersten Satz aus dem Streichquartett in C-Dur für zwei Violinen, zwei Bratschen und Cello von Mozart (Musikdirektor Philipp Nabholz, Musiklehrer Otto Schnyder, Musiklehrerin Nina Bühlmann u. a.). Sekundarlehrer Robert Zwimpfer sang mit der bei ihm bekannten stilsicheren Einfühlung Lieder von Schumann, begleitet von Frau Brönimann-Dubach, Klavierlehrerin. Lehrerin Agnes Wermelinger brachte mit ihrem silberhellen Sopran, begleitet von Lehrer R. Felix, Gerliswil, Lieder von Schubert reizend zu Gehör. Mit einem Klavierquartett von Schumann schloss das prächtige kleine Morgenkonzert.

Beim Mittagessen, das 410 Gedecke aufwies, führte Vizepräsident Anton Müller, Willisau-Land, den Vor-

sitz und die traditionelle Rede auf das Vaterland sprach schwungvoll Erziehungsrat Prof. Dr. *Fischkopf*, von der theologischen Fakultät des Kantons Luzern. Auch die Luzerner Singknaben kamen zum Wort; sie sind aber wohl ob zu vieler Inanspruchnahme ermüdet angetreten. Mit der Keller'schen Hymne: «O mein Heimatland» schloss die Konferenz ab, nach deren würdigem und wirklich schönem Verlauf sich jedermann die stille Frage stellte: Wird es uns auch nächstes Jahr vergönnt sein, so glücklich in *innerem* und *äusserem* Frieden tagen zu dürfen? Sn.

Kantonale Schulnachrichten

St. Gallen.

An der in St. Gallen abgehaltenen Jahresversammlung der Vereinigung für *Staatsbürgerkurse* betonte der Präsident, Herr Lehrer Vetterli, St. Gallen, in seinem Jahresbericht, dass der Betrieb durch die Mobilisation zwar wohl gestört worden sei, aber dennoch gute Früchte gezeitigt habe. Die staatsbürgerlichen Kurse befänden sich in erfreulicher Entwicklung. Herr Nationalrat Dr. Rittmeier hielt einen ausgezeichneten Vortrag über «Staatsbürgerliche Bildung — eine nationale Pflicht». Parteisekretär Wälly orientierte über das Arbeitsprogramm des Jahres 1941/42. Es gelte, die Schuljugend noch mehr für den Dienst am Vaterland, insbesondere auch auf die Rekrutenprüfungen vorzubereiten. ☉

Die *bezirksschulrätliche Vereinigung des Kantons St. Gallen* hat in drei regionalen Tagungen in Lichtensteig, Buchs und St. Gallen die sehr ins Detail gehenden «Gedanken zur Anleitung der bezirksschulrätlichen Visitation» durchberaten. In allen drei Konferenzen sind zahlreiche Modifikationen, teils Zusätze, teils Vereinfachungen, angeregt und beschlossen worden. Als wichtigster Punkt der Besprechung vom 25. September in St. Gallen wird genannt die bessere Anpassung der schriftlichen Prüfungen an das Pensum der Primarabschlussklassen. Nur kurz berührt wurde die Frage Fachinspektorat oder bezirksschulrätliche Aufsicht. Der Erziehungsrat wird die Ergebnisse der Tagungen bereinigen und zu gegebener Zeit im amtlichen Schulblatt veröffentlichen. ☉

Tessin.

Anlässlich der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in Sarnen wurde als Präsident für das Jahr 1942 zum ersten Mal ein Tessiner, Staatsrat Lepori, gewählt.

Thurgau.

Am 27. September hielten die thurgauische Lehrerstiftung und der kantonale Lehrerverein ihre Jahresversammlungen ab. Den Mitgliedern der Stiftung lag ob, über die Sanierung der Versicherungskasse zu beraten, die laut Bericht eines Experten ein ganz bedeutendes technisches Defizit aufweist. Die Verwaltungskommission legte der Versammlung ein wohldurchdachtes Sanierungsprogramm vor. Es enthält die Heraussetzung der Jahresprämie um 20 Franken für männliche, um 40 Franken für weibliche Mitglieder, eine Erhöhung der Zusatzprämien um 5 bis 25 Franken, eine Steigerung der Gemeindebeiträge um 20 Franken, und, was das Bitterste ist, eine Reduktion der Altersrente um 20 bis 120 Franken, nebst einer kleinen Kürzung für gewisse Invalidenrentner. Sämtliche An-

träge wurden mit überwältigendem Mehr angenommen, was alle Anerkennung verdient. Für Lehrer, die für den Gemeindebeitrag selbst aufkommen müssen, kann die jährliche Mehrleistung bis 85 Franken betragen. Besonders erwähnenswert ist, dass viele Altersrentner ein noch höheres Opfer bringen, indem sie sich ihre Bezüge sogar freiwillig um 200 Franken kürzen lassen.

Die anschliessende Versammlung des Lehrervereins musste der vorgeschrittenen Zeit wegen möglichst gekürzt werden. Jahresbericht und -rechnung wurden genehmigt und der Mitgliederbeitrag auf der bisherigen Höhe von 10 Franken belassen. Der Präsident gab einige Erklärungen über die Teuerungszulagen ab. Dass der Staat bei der Ausrichtung von solchen auch uns einbezog, war bei der Konstitution unseres Schulwesens keine selbstverständliche Sache, und die Behörden verdienen dafür unseren Dank. Dank gebührt besonders auch Herrn Erziehungschef Dr. Müller für das Rundschreiben, worin er den Schulvorsteherschaften nahelegte, dass es Pflicht der Gemeinden sei, den Lehrern ebenfalls Teuerungszulagen zu verabfolgen. Schon an vielen Orten ist dem Ruf Folge geleistet worden. Behörden, die noch zögern, müssen nun halt durch die Lehrer zum Handeln veranlasst werden. Der Herbst, der so viele Mitbürger reich mit Früchten beschenkt, dürfte die günstigste Zeit sein, um etwas zu erreichen.

W. D.

Zürich.

Schulkapitel Dielsdorf. Das Eröffnungswort des Präsidenten Brüttsch anlässlich der Kapitelsversammlung vom 13. September in Dielsdorf galt einer Besinnung auf die zentralen Aufgaben unserer Schularbeit. Er knüpfte dabei an eine vom Lehrerinnenverein der Stadt Zürich veranstaltete Umfrage bei Gewerbebetrieben an, deren Beantwortung interessante Aufschlüsse über die an unsere Schule gestellten Wünsche und Forderungen ergibt. Im allgemeinen würden Mädchen mit Sekundarschulbildung gegenüber solchen, die die 7. und 8. Klasse absolviert haben, für Lehrstellen bevorzugt, da diese noch zu jung und nicht lehrreif seien. Ausserdem wird betont: Die Grundlage für die Berufsbildung ist eine gute Allgemeinbildung, doch sollte diese lebensnah sein, also die praktischen Bedürfnisse stärker berücksichtigen. Vielfach fehle es den Schulentlassenen an Uebung im Kopfrechnen, guter Ausdrucksform, deutlicher Aussprache, an Sicherheit in der Orthographie; mehr noch liessen jedoch die seelischen und charakterlichen Eigenschaften zu wünschen übrig. Was Anstand und Takt, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Verantwortungsgefühl, gute Umgangsformen betrifft, so sei das Ungenügen wohl auch zum Teil der Schule, vorwiegend aber dem Elternhause aufs Schuldkonto zu schreiben. — In einem mit Lichtbildern wirkungsvoll ergänzten Vortrag über eine frühere *Reise an den Nordrand der Sahara* (Afrika) machte Herr Sekundarlehrer *Kappeler* in Dielsdorf die Anwesenden noch näher mit der durch die klimatischen und Bodenverhältnisse bedingten, reichen und eigenartigen Flora der Gebiete nördlich und südlich des Mittelmeeres vertraut. Die aus persönlicher Anschauung und guter Beobachtung resultierenden Darlegungen begegneten starkem Interesse. — Zum Schlusse machte der Präsident noch einige Mitteilungen aus den Verhandlungen der Prosynode. Nach seinen Ausführungen ist zu hof-

fen, dass sich nun der Erziehungsrat doch mit der von der Lehrerschaft allgemein gewünschten Einführung des sogenannten ostschweizerischen Singbuches für die Volksschule zu erwärmen beginnt.

A.

Als Abschluss des zweiten Quartals fanden am 3. und 4. Oktober an der Kantonsschule Zürich die Leistungsprüfungen für die Jahrgänge 1922 bis 1926 statt, gemäss den «Ausführungsbestimmungen für das Leistungsbrevet I für die Zürcher Jugend», die im April dieses Jahres von der Direktion des Militärs aufgestellt wurden. Die Teilnahme an diesen Prüfungen im Lauf, Wurf, Kugelstoss, Sprung und Geländelauf wurde für die Mittelschüler obligatorisch erklärt. Von den 1110 Schülern, die sich der Prüfung unterzogen, erfüllten 447 alle Bedingungen und erhielten das Leistungsabzeichen. Die Verteilung wurde eingeleitet durch eine Ansprache von Herrn Regierungsrat Dr. Briner, Militärdirektor des Kantons Zürich. Er betonte, dass dieser erste Versuch in der Schweiz, den militärischen Vorunterricht auf eine neue Grundlage zu stellen, wohl gelungen sei.

P. B.

Im Laufe dieser Woche müssen sich gemäss einer Verfügung des Schulvorstandes der Stadt Zürich alle Knaben, die am Ende des Schuljahres das 14. Altersjahr erreicht haben werden, einer turnerischen Prüfung in Weitspringen, Kugelstossen und Schnellaufen unterziehen. Eine weitere Prüfung — umfassend Stützspringen, Klettern und Hantelheben — wird im Frühling durchgeführt. Die Resultate werden mit den Ergebnissen des bereits abgenommenen Schwimmexamens auf ein besonderes Leistungsblatt eingetragen, das den Knaben mit dem Schulzeugnis ausgehändigt werden soll.

P.

Aus dem deutschen Schulwesen

Zu Beginn des Schuljahres 1941/42 tritt eine *neue Reichsferienordnung* in Kraft. Darnach beginnt das Schuljahr nach dem Abschluss der Sommerferien und schliesst mit dem Ende der Sommerferien des nächsten Jahres. Die Gesamtdauer der Ferien beträgt 85 Tage; alle in den Ferien liegenden Sonn- und Feiertage sind dabei eingerechnet. 75 Ferientage werden folgendermassen verteilt: Weihnachtsferien 12 Tage, Osterferien 7 Tage, Pfingstferien 4 Tage, Sommerferien 52 Tage. Die als Rest verbleibenden 10 Ferientage können als Zusatztage je nach den örtlichen Bedürfnissen oder Gewohnheiten den Weihnachts-, Oster- oder Sommerferien angehängt werden. Die Sommerferien werden dreifach gestaffelt; die erste Staffel beginnt Ende Juni, die zweite anfangs Juli, die dritte Mitte Juli.

Im amtlichen Teil der Reichszeitung «Der deutsche Erzieher» wird zur *Werbung für den Lehrernachwuchs* aufgefordert. Der Lehrerberuf ist zu einem eigentlichen Mangelberuf geworden. Die Gauwälder erhielten deshalb Anweisung zur Durchführung einer entsprechenden Werbeaktion. Im Interesse eines erfolgreichen Nachwuchses wird es als begrüssenswert bezeichnet, wenn jeder Lehrer Jahr für Jahr mindestens einen Schüler für den Lehrerberuf gewinnen könnte. Die planmässige Werbung, die in den Gauen Steiermark und Niederdonau bereits durchgeführt wurde, ergab 1000, bzw. 700 Neuanmeldungen.

In verschiedenen deutschen pädagogischen Zeitschriften wurden gegensätzliche Meinungen über *Fra-*

gen der Schulreform veröffentlicht. Die Reichswaltung lässt daraufhin mitteilen, dass diese Haltung den elementarsten Grundsätzen der Parteidisziplin widerspreche und dass Schriftleiter, die dagegen verstossen, in Zukunft schärfstens zur Verantwortung gezogen würden. Sie stellt ferner fest: «Ueber die Frage der Hauptschule wurden Entscheidungen getroffen, von denen inzwischen jeder Berufskamerad Kenntnis erhalten hat. Auch das Problem der Mittelschule wird auf diesem Wege in absehbarer Zeit gelöst werden. Aus diesem Grunde ist jede kritische Stellungnahme hierzu, besonders über das Thema ‚Haupt- oder Mittelschule‘ unzulässig. Die genannten Entscheidungen sind oder werden von höchster Parteidienststelle getroffen. Wir haben sie darum als solche anzuerkennen und zu würdigen und unsere ganze Arbeitskraft zur Lösung der daraus erwachsenden neuen Aufgaben einzusetzen.»

Die geplante Einführung der Hauptschule erfordert die Bereitstellung einer genügenden Zahl von Lehrern. Um eine vorläufige Uebersicht über die Zahl der Volksschullehrer und Lehrerinnen zu erhalten, die für die Hauptschullehrerprüfung in Frage kommen, hat der Reichserziehungsminister die Regierungspräsidenten um eine entsprechende Aufstellung ersucht. Die Prüfung soll sich auf drei Fächer innerhalb von vier Fachgruppen erstrecken. Folgende Fachgruppen werden genannt: Deutschkundlich (Deutsch, Geschichte, Musik oder Erdkunde), Naturwissenschaftlich (Rechnen und Raumlehre, Naturlehre, Lebenskunde), Technisch (Rechnen und Raumlehre, Zeichnen, Handarbeit) und Sprachlich (Englisch, Deutsch, Erdkunde oder Musik). Die Zusammenstellung der Fachgruppen ist eine vorläufige. In jeder Gruppe kann ein Fach durch Leibeserziehung ersetzt werden. Die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung bildet der Bericht des Schulrates, dass der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Leistungen in der praktischen Schularbeit für den Dienst in Hauptschulen geeignet sei.

Der Beschluss, die Hauptschule als Pflichtausleseschule der Begabten zu schaffen, stellt die deutsche Lehrerschaft vor neue Probleme. Der Reichswalter des nationalsozialistischen Lehrerbundes hat deshalb ein neues Fachblatt «Die deutsche Hauptschule» geschaffen und die Redaktion einem ehemaligen Oesterreicher, Dr. Franz Kurzmann, übertragen. Die erste Nummer bringt grundlegende Aufsätze u. a. über die «Hauptschule im Schulneubau des Reiches», «Volksschule und Hauptschule», «Oberschule und Hauptschule», «Der Weg zum Hauptschullehrer» und «Hinweise zur künftigen Hauptschullehrerprüfung».

Der Reichswalter des nationalsozialistischen Lehrerbundes rief vor Jahresfrist Jugend und Lehrerschaft zu einem Wettbewerb «Seefahrt tut not» auf. Durch diese Veranstaltung sollte das Verständnis der deutschen Jugend für die Kriegs- und Handelsmarine vertieft werden. Es handelte sich für die Schüler darum, Modelle von Kriegs- und Handelsschiffen zu bauen, historische Schiffsmodelle zu erstellen, graphische Darstellungen, Zeichnungen, Aufsätze, Erzählungen usw. anzufertigen. Die besten Arbeiten wurden im vergangenen April in vielen Schulausstellungen gezeigt, nachher zu Kreisausstellungen vereinigt und sind

gegenwärtig in den Messesälen von Köln zu einer Reichsausstellung zusammengefasst.

Gemäss der 10. Verordnung zum Reichsbürgergesetz müssen jüdische Kinder ihre Schulpflicht grundsätzlich in den Schulen erfüllen, die von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland unterhalten werden. Die Reichsvereinigung ist angewiesen, die Schulerziehung in den grösseren Orten zu konzentrieren und alle Zwergschulen aufzulösen. Nach einer Anweisung des Reichserziehungsministers wird keine Genehmigung für privaten Unterricht mehr erteilt. Die Kosten für eine Beschulung der jüdischen Kinder ausserhalb des Wohnsitzes der Eltern werden, soweit diese zu ihrer Bestreitung nicht in der Lage sind, von der Reichsvereinigung getragen. *

Die Zürcher-Vorträge zur Waadtland-Tagung

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die an den Veranstaltungen im Waadtland nicht teilnehmen können, sich aber für die Vorträge in Zürich, Montag, den 13. Oktober, interessieren, erhalten Gelegenheit, diese zu besuchen. Tageskarte Fr. 1.— (Mitglieder des Pestalozzianums frei).

Vorträge (Auditorium 101 der Universität):

- 8.30 Uhr: Eröffnung der Tagung.
- 9.10 » Dr. P. Brunner, Winterthur: *Der Genfersee und seine Uferlandschaften.*
- 10.10 » Prof. Dr. F. Busigny, Zürich: *Der Kanton Waadt. Seine historische und kulturhistorische Entwicklung* (mit Lichtbildern).
- 11.10 » Prof. Dr. Th. Spoerri, Zürich: *Les caractères dominants de la littérature romande.*
- 17.10 » Prof. Dr. F. Busigny, Zürich: *Die Stadt Freiburg und ihre Denkmäler* (Lichtbildervortrag).

Die Leitung des Pestalozzianums.

Schweizerischer Lehrerverein

Sekretariat: Beckenhofstrasse 31, Zürich; Telephon 8 08 95
Schweiz. Lehrerkrankenkasse Telephon 6 11 05
Postadresse: Postfach Unterstrass Zürich 15

Veröffentlichungen des SLV.

Unter dem Titel «1941. Eidgenössische Verständigung» sind als Nr. 19 der Schriften des SLV die vereinigten vier Ansprachen erschienen, die an der Delegierten- und Jahresversammlung vom 13. und 14. September 1941 in Freiburg gehalten wurden von Bundespräsident Dr. Ernst Wetter, Exc. Bischof Marius Besson, Prof. Dr. Gottfried Bohnenblust, Prof. Dr. Hans Stettbacher. Vorangestellt ist die Entschliessung der Jahresversammlung in den drei Landessprachen. So bleibt diese Schrift als schöne Erinnerung an die denkwürdigen Freiburger Tage. Sie wird auch den Kolleginnen und Kollegen, die nicht daran teilgenommen haben, etwas vermitteln von dem Verständigungswillen, der jenen Tagungen den Stempel aufdrückte. Die Schrift Nr. 19 ist zum Preise von 50 Rp. erhältlich beim Sekretariat des SLV.

Der Präsident des SLV:
Dr. Paul Boesch.

Schriftleitung: Otto Peter, Zürich 2; Dr. Martin Simmen, Luzern; Büro: Beckenhofstr. 31, Zürich 6; Postfach Unterstrass, Zürich 15

Pestalozzianum Zürich Beckenhofstrasse 31/35

In der Schriftenreihe zur Unterrichtsforschung und Unterrichtsgestaltung (Verlag des Pestalozzianums, Zürich) ist soeben das 8. Heft erschienen. Es enthält den ersten Teil einer «Wegleitung zur Einrichtung und Pflege von Schulsammlungen». Als Verfasser zeichnen die Kollegen W. Angst, Zürich; P. Hertli, Andelfingen; W. Spiess, Stäfa.

Die zwei Bogen umfassende Arbeit führt in Wort und Bild (Skizzen von H. Pfenninger, Zürich) durch ein Demonstrations- und Sammlungszimmer für Sekundar- und Oberstufe der Primarschule. Sie erläutert wohlgedachte, erprobte und bewährte Einrichtungen, spricht von zweckmässiger Einordnung der Sammlungsgegenstände, befasst sich mit den Stromquellen, die dem Unterricht in der Elektrizitätslehre auf dieser Stufe zur Verfügung stehen sollten und enthält eine Menge wertvoller Winke für die Aufbewahrung und Behandlung von Chemikalien und chemischen Geräten.

Die knapp gefassten Ausführungen wollen nicht Schablone sein, sondern vielmehr Anregungen vermitteln und beraten, wo Lehrer oder Behörden sich mit der Neueinrichtung von Naturkunde- und Sammlungszimmern oder dem Ausbau bestehender Räume dieser Art zu befassen haben. Sie wenden sich auch an die Kustoden, denen die Betreuung einer Schulsammlung ans Herz gewachsen ist.

Jede Zeile der kleinen Schrift verrät den erfahrenen Praktiker, der die Anfänger vor manchem Schaden und allerlei Enttäuschungen bewahren möchte, der seine älteren Kollegen da und dort veranlassen dürfte, das eine oder andere in ihrem Verwaltungsbereich zu prüfen und zu verbessern. Wer aber ganz über diesen Dingen steht, freut sich zum mindesten beim Durchlesen der Schrift an gar mancher Erfahrung, die er selber in seinem Unterricht gemacht und die ihn vom Schaden zur Klugheit geführt hat.

Rud. Zuppinger.

Kurse

Volkshochschule des Kantons Zürich.

Das Verzeichnis der am 3. November beginnenden Kurse des Wintersemesters ist so reich und vielseitig — es umfasst eine ganze Broschüre —, dass es ganz ausgeschlossen ist, hier eine Aufzählung der einzelnen Vorlesungen und der Namen der Dozenten mitzuteilen. Schon die Zitierung der Fachgebiete gibt eine stattliche Reihe. Sie beginnt mit acht Vorlesungen aus den *exakten* und drei Vorlesungen aus den *beschreibenden Naturwissenschaften* und führt über die Haupttitel: *Geographie und Reisen, Medizin und Gesundheitspflege* (wo sogar der Skisport mit einer ganzen Reihe von Vorträgen eingezogen ist) zu *Kunst und Kunstgewerbe, Musik, deutscher Literatur, Geschichte und Kulturgeschichte, fremdsprachigen Kursen, Religion, Philosophie, Psychologie, Erziehung*, schliesslich zu *Recht und Wirtschaft* und zu *Gegenwartsfragen der Schweiz*. Das Programm ist bei dem Sekretariat der Volkshochschule, Münsterhof 20, zu beziehen.

**

Kleine Mitteilungen

Aus der Geschichte unserer nationalen Lieder.

Ueber den Dichter des Rüttiliedes werden vielfach ungenaue Angaben publiziert. Die folgenden sind amtlicher Herkunft und stimmen: *Johann Georg Krauer* wurde im Jahre 1792 in *Kriens* geboren als der Sohn des ersten Luzerner Schultheissen ab der Landschaft. Der grosse Dorfbrunnen daselbst wurde zu seinen Ehren auf den 100. Geburtstag 1892 erstellt und nach Krauer benannt. Der einzige Bürgerort Krauers ist *Emmen*. Im Dorfteil Gerliswil steht seit 1911 das stattliche Krauerschulhaus. Gestorben ist Dr. med. Krauer in *Altwis*; beerdigt wurde er in *Hitzkirch*. Auf dem dortigen Friedhof steht sein Grabdenkmal. Alle erwähnten Orte sind im Kanton Luzern.

Nicht so präzise sind die Angaben, die über die Entstehung des Liedes festgestellt werden können. In der NZZ sind darüber eine ganze Reihe von Einsendungen erschienen, so in Nr. 1112, 1255 und 1422, die alle eine Fülle interessanter Materials aus der Zeit der Entstehung des Liedes brachten. Es scheint nach allem festzustehen, dass der Text des Rüttiliedes im November

1820 in Freiburg im Breisgau, wo Krauer studierte, entstanden ist, und dass die Melodie im Sommer 1821 in Freiburg im Breisgau von *Joseph Greith* von Rapperswil, dem Bruder des Bischofs, komponiert worden ist und zuerst von Zofingerstudenten in Freiburg im Breisgau und in Luzern gesungen wurde, offenbar im Sommer oder Herbst 1821.

Greith (1798—1869) war Lehrer, speziell Musiklehrer am berühmten Institut des Emanuel v. Fellenberg in Hofwil, dann an den Kantonsschulen in Aarau und St. Gallen. Der in Rorschach geborene *Wilhelm Baumgartner*, der Komponist von *Gottfried Kellers* «O mein Heimatland» war in St. Gallen sein Schüler.

Der Schweizerpsalm von P. Alberich Zwyssig von Bauen wurde am 22. November 1841 zum ersten Male vom «Bienen-Quartett» am Cäcilientag in der Kapelle St. Karl in Zug unter Zwyssigs Leitung gesungen. Entstanden ist die Melodie früher, als Zwyssig im Kloster Wettingen Kapellmeister und Sekretär des Abtes war. Sie war ursprünglich liturgisch, ein *Graduale Diligam Te, Domine* und wurde später vom Komponisten den Versen von Leonhard Widmer angepasst. Zum 100jährigen Jubiläum des Liedes wurde in Bauen unter der Leitung von Musikdirektor J. E. Marti, Brunnen, von rund 1000 Sängern am 5. Oktober eine Feier unter dem Patronat der Stiftung «Zwyssig-Haus», der auch der SLV angehört, abgehalten.

**

Fahrpläne.

Der «GRIF»-Fahrplan orientiert in übersichtlicher Anordnung weitgehend und zuverlässig über die Eisenbahn-, Schiff- und Postverbindungen in der Schweiz. Die Winterausgabe, mit neuen übersichtlichen Orientierungskarten ausgestattet, ermöglicht eine rasche und leichte Handhabung. In bezug auf Reichhaltigkeit und Vollständigkeit hat sie wesentliche Verbesserungen erfahren. Dem Fahrplan ist ein Verzeichnis der Personenfahrpreise beigegeben.

Verlag: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.

*

Einen neuen Fahrplan muss sich jeder leisten, denn die Bundesbahnen haben nicht weniger als 10 000 Zugskilometer ausgeschaltet. Namentlich fallen Früh- und Spätzüge sowie sonst schwach benützte Kurse aus. Will man also unliebsame Ueberraschungen vermeiden, so kaufe man den roten «Blitz», mit dem man ein genau orientiertes Reisebureau ständig zur Hand hat. Sehr geschätzt wird das Verzeichnis mit den fast 3000 Ortsangaben, das zugleich über Tarifkilometer, Art des Beförderungsmittels und Fahrtaxen Auskunft gibt. Er ist zum alten Preis von Fr. 1.50 erhältlich.

Kaiser's Zuger Wandtafeln

Fabrikation neuester Wandtafelsysteme. Beste Schreibflächenverhältnisse. Sorgfältige Lineaturenausführung. Reparatur alter, beschädigter Tafeln jeder Art. Verlangen Sie gefälligst Offerte und Katalog.

JOS. KAISER, ZUG

WANDTAFELFABRIKATION — Telephone 40196

Naturkundliches Skizzenheft „Unser Körper“

bearb. v. Hans Heer, Reallehrer, Thayngen

hat sich in vielen Schulen des ganzen Landes eingelebt. Der Unterricht gewinnt dadurch viel Zeit und das ganze Stoffgebiet kann bearbeitet werden. Ein Lehrbuch ist nicht notwendig.

Bezugspreise:
1—5 Exemplare Fr. 1.20 p. Stück
6—10 „ „ 1.— „
11—20 „ „ .90 „
21—30 „ „ .85 „
31 u. mehr „ „ .80 „
An Schulen Probeheft gratis.
Ausgeführte Schülerhefte zur Ansicht

AUGUSTIN-VERLAG, THAYNGEN-SCHAFFHAUSEN



fenster
abdichten
gegen Zugluft, Kälte und Regen
mit Original
SUPERHERMIT
SUPERHERMIT AG. ZÜRICH, Schmidhof, Telephone 34.204

Basel, Güterstrasse 91
Telephone 49052
Bern, Bundesgasse 24
Telephone 38060
St. Gallen, Merkatorium
Telephone 21377
Luzern, Zürichstrasse 85
Telephone 20182
Platzvertretungen überall

Kleine Anzeigen

Wer teilt den **HERZENSWUNSCH** einer liebenswürdigen, gebildeten jungen Dame, aus ersten Kreisen, die sich nach einer harmonischen

LIEBESEHE

877

sehnt und mit ihrem feinsinnigen, humorvollen Gemüt dem „Erwählten“ Glück und Sonne ins Dasein bringen möchte? In Frage kommt nur charaktervoller, loyaler Herr (gerne Lehrer) mit Verständnis und Liebe zu Kunst und Natur. Nur solche Herren wollen sich melden, die eine liebe Frau glücklich machen möchten, und wenden sich bitte unter Chiffre **OF 5732 Z an Fraumünsterpostfach 35 000, Zürich.**

SCHULGEMEINDE KÜSNACHT-ZÜRICH

876

Offene Lehrstelle

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf 1. Mai 1942 an der Elementarabteilung der Primarschule Küsnacht eine Lehrstelle durch eine männliche Lehrkraft neu zu besetzen. Die Gemeindezulage (einschliesslich Wohnungsentuschädigung) beträgt Fr. 2000.— bis Fr. 3200.—. Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses, des Lehrpatentes, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und eines Stundenplanes bis spätestens 25. November 1941 dem Präsidenten der Schulpflege, Karl Kruck, Schiedhaldesteig, Küsnacht, einzureichen.

Küsnacht, den 1. Oktober 1941 Die Schulpflege

KANTONSSCHULE ST. GALLEN

Auf Beginn des Schuljahres 1942/43 (Ende April 1942) sind an der Kantonsschule St. Gallen folgende

Hauptlehrstellen

zu besetzen:

1. Hauptlehrstelle für französische und italienische Sprache;
2. Hauptlehrstelle für Naturkunde;
3. Hauptlehrstelle für Naturkunde und Geographie (wobei sich Kandidaten mit Hauptfach Naturkunde und solche mit Hauptfach Geographie melden können);
4. Hauptlehrstelle für darstellende Geometrie und Mathematik.

Jahresgehalt Fr. 7000.— bis Fr. 10 000.—. Teuerungszulagen. 25 Pflichtstunden. Beitritt zur Pensionskasse der Kantonsschullehrer obligatorisch. Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung sind ersucht, ihre Anmeldung mit Belegen bis spätestens 25. Oktober 1941 an das Sekretariat des Erziehungsdepartementes, St. Gallen, einzusenden. Ueber die einzelnen Lehrstellen gibt das Rektorat der Kantonsschule näheren Aufschluss.

St. Gallen, den 30. September 1941

Das Erziehungsdepartement

PRIMARSCHULE KILCHBERG BEI ZÜRICH

874

Offene Lehrstellen

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1942/43 zwei Lehrstellen neu zu besetzen:

- 1 an der Elementarstufe
- 1 an der Oberstufe, kombiniert mit einer Realklasse

Die freiwillige Gemeindezulage einschliesslich Wohnungsentuschädigung beträgt Fr. 2400.— bis 3400.—. Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre. Pensionsberechtigung. Anmeldungen sind unter Beilage des zürcherischen Lehrpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit sowie des Stundenplanes bis zum 12. November 1941 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Prof. Dr. Ed. Schmid, einzureichen.

Kilchberg, den 29. September 1941 Die Schulpflege



Mitglieder!

Für den Bezug von **Jugendbüchern und -Schriften** empfehlen sich nachstehende Inserenten bestens

Oscar Hopf BUCHHANDLUNG

Zürich 6, Weinbergstrasse 96, Telephon 65245

Voit & Nüßli BUCHHANDLUNG UND LANDKARTEN

Zürich 1, Bahnhofstrasse 94, Telephon 34088

Ein hübsches Geschenk für die Jugend

Otto Hellmut Lienert:

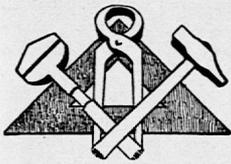
Das gelobte Sündenböcklein

Fröhliche Geschichten um Jugend und Tugend Gebunden Fr. 6.—

Ein frohes Jugendbuch, ein munter sprudelnder Quell guter Laune und befreiender Heiterkeit. Alle Buben und Mädchen von 13—16 Jahren, aber auch ältere „Semester“ (im Gedenken an ihre eigene Vergangenheit), werden ihre helle Freude an den kecken Bürschen haben, die mit spitzbübischem Lachen vor dem Auge aufgauchen und verschwinden.

Verlag Benziger

Einsiedeln-Zürich



Mitglieder, berücksichtigt

die nachstehenden, bestausgewiesenen Handwerker; sie bieten Gewähr für solide Arbeit!

Spenglerei u. Installations-Geschäft
J.H. RUSTERHOLZ
& SOHN
 REINHARDSTRASSE 9
 ZÜRICH 8
 TEL. 2 6120

empfehl't sich bestens

WILHELM  **REBSAMEN**
 MALERMEISTER

GARTENHOFSTR. 10 ZÜRICH 4 TELEFON 33372
 SCHWEIZERISCHES U. DEUTSCHES MEISTERDIPLOM
 GESCHÄFTSGRÜNDUNG 1849

ARNOLD EGLI - Baugeschäft

Telephon **ZÜRICH 1** FORTUNAGASSE 36
 6 01 50 **ZÜRICH 5** VIADUKTSTRASSE 12
ZÜRICH 10 ZSCHOKKESTRASSE 16

empfehl't sich für fachgemässe Maurerarbeiten, Neubauten, Umbauten, Fassadenrenovationen und Reparaturen aller Art, **Luftschuttkeller**

PARKETT Linoleum Reparaturen
WALTER J. BEYELER, ZÜRICH 11

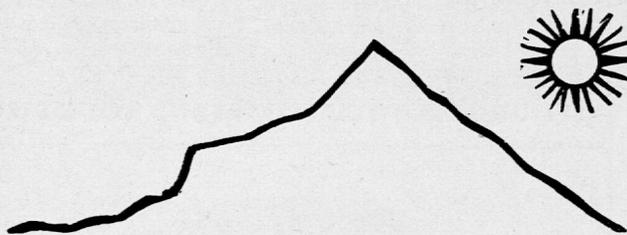
Lavendelweg 7, Telephon 66041 und 68021

Hafner- = Arbeiten

sind Vertrauenssache!

Beim Fachmann am billigsten
 Keine Wegspesen auf Stadtgebiet

EMIL SCHÄRER Motorenstrasse 23, Tel. 74390



Wo verbringe ich meine Herbstferien?

Empfehlenswerte Hotels, Pensionen

und Restaurants

für Ferien, Weekend und Schulreisen

Obwalden

Pension Waldheim

direkt am Sarnersee. Pensionspreis pauschal Fr. 51.— für 7 Tage. Gute Küche. Idealer Ferientaufenthalt. Prospekt verl. Telephon Sarnen 86383.

Waadt

Pension Les Narcisses

Les Chevalleyres s. Blonay
 Séjour idéal d'automne. Tout confort. Panorama unique. Prix fr. 7.50.

PENSION BEAU-RÉVEIL Corseaux sur Vevey

Maison admirablement située. A 5 minutes de la plage. Entourée de grands jardins ombragés. Vue superbe sur le lac et les alpes. Bonne table. Pension à partir de fr. 7.— par jour. Ouvert toute l'année. P. E. Wyss-Ledermann. Propriétaire. Téléphone 5 15 38.

MONTREUX

Hotel Joli-Mont

In sonniger Lage. Zimmer mit Balkon und schöner Aussicht. Gut gepflegte Küche. **E. Lutz**, Besitzer.

Tessin

Hotel Pension Excelsior, Locarno-Monti

30 Betten. Neuzeitlich eingerichtet. Das führende Haus in Monti. Ideal gelegen. Einzigartiger Aussichtspunkt. Loggien. Sorgfältige Butterküche. **Traubenkur aus eigenem Weinberg**. Pensionspreis von Fr. 9.— bis Fr. 10.—. Prospekt auf Verlangen. Familie Mojonny-Fanciola. Telephon 492.

LOCARNO

Alkoholfreies Hotel Pestalozzihof

bestempfohlen für Ferientaufenthalt und Schulreisen
 Neue Besitzerin Frau E. Steiner
 Telephon 398



Mitglieder, übt Solidarität

und berücksichtigt nur die nachstehenden bestempfohlenen Spezialfirmen



Musikalien — Klaviere
Radios — Platten — Blockflöten

ZÜRICH — FRAUMÜNSTERSTRASSE 21



**Matratzen, Couchs und
Fauteuils**

aus der Werkstatt
hugo peters

Zürich, Limmatquai 1, Bellevuehaus

HANDWERKLICHE MÖBEL

nach jedem Geschmack fertigt an:

Jakob Heuberger - Zürich 1

Mechanische Möbel- und Bauschreinerei
Elsässergasse 5 Telephone 4 65 91

Elektro-Stahlradiatoren

mit Öl- und Wasserfüllung sowie alle andern Systeme, Marke „ALPINA“, befriedigen auch IHRE Mieter! Verlangen Sie Spezialangebot bei Ihrem Elektriker oder direkt beim Fabrikanten:

B. BOEHI, ZÜRICH 1, Paradepl. 3/Tiefenhöfe 10, Tel. 7 85 77



Radio-Apparate

E. BOLLIER
ZÜRICH 8
Seefeldstrasse 98
Telephon 2 66 61

aller Systeme.
Umtausch, Miete,
Reparaturen,
Radoröhren.

Altpapier

Zeitungen, Lumpen, Metall sowie Geschäftsbücher kauft zu Höchstpreisen unter
Garantie für sofortiges Einstampfen

HANS DIEZI, ZÜRICH 4

Telephon 7 39 01 Bollergasse 11

Das leistungsfähige Spezialgeschäft für

Schirme Lederwaren Koffern

Bosshardt's ERBEN

Gegr. 1874 LIMMATQUAI 120, ZÜRICH 1 Tel. 2 39 82
Mitglieder des Schweizerischen Lehrervereins 8% Rabatt

Das führende

Spezialgeschäft für den **HERRN**

CH. FEIN-KALLER

ZÜRICH Bahnhofstrasse 84

**DAS FACHGESCHÄFT
FÜR GUTE SCHIRME**

Sorgfältige Ausführung aller Reparaturen und Überzüge

H. MÜLLER ZÜRICH
Bahnhofstrasse 61

Hotel Augustinerhof-Hospiz, Zürich

Sorgfältig geführtes Stadt-Restaurant. Telephone 5 77 22.

Ruhige Lage im Zentrum der Stadt. Grosser Speisesaal, gemütliche Halle, Lift, Bäder, Zentralheizung, fliessendes Wasser und Staatstelephon. 80 Betten von Fr. 3.50 bis Fr. 5.—, Pensionspreis Fr. 9.50 bis Fr. 12.—.

LEITUNG: SCHWEIZER-VERBAND VOLKSDIENST



ZÜRICH
Bahnhofstrasse 35.

162 III. Schweizerische
Landesbibliothek
H e r r n
A Z

DAS JUGENDBUCH

MITTEILUNGEN ÜBER JUGEND- UND VOLKSSCHRIFTEN

HERAUSGEGEBEN VON DER JUGENDSCHRIFTENKOMMISSION DES SCHWEIZ. LEHRERVEREINS
BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

OKTOBER 1941

7. JAHRGANG, NR. 5

Zur Geschichte der schweizerischen Jugendliteratur

II.

Buchhändlerische Betriebsamkeit und Reaktion im 16. und 17. Jahrhundert.

Neben dem Anstand suchte der Humanismus der Jugend auch moralische Grundsätze und praktisch-nützliche Kenntnisse möglichst anziehend beizubringen. Diesem Ziele dienten vor allem die zahlreichen Bearbeitungen, Uebersetzungen und Neuausgaben der *Aesopschen Fabeln*, deren erzieherischer Wert schon im Mittelalter sehr hoch geschätzt wurde. Es ist kein Zufall, dass das erste gedruckte deutsche Buch die 1461 erschienene Fabelsammlung «Der Edelstein» des Berner Dominikaners *Ulrich Boner* war, dessen Text um 1345 entstanden sein dürfte. Die darin enthaltenen 100 Fabeln waren in altbernischer Mundart bearbeitete Erzählungen des Aesop, mit welchen Boner nicht nur den auf das Irdische gerichteten Sinn des Volkes, sondern auch den Uebermut der Grossen züchtigen wollte. Diese Fabeln fanden sogar das Gefallen der Reformatoren und gewannen ein erhöhtes Ansehen, als *Luther* erklärte, die Fabelsammlung sei mit Recht «ein hochberühmt Buch gewesen bei den Allergelehrtesten auf Erden, sonderlich unter den Heiden»; denn «wir sehen immer wieder» — schrieb er — «dass Kinder und junge Leute mit Fabeln und Märchen leichtlich bewegt und also mit Lust und Liebe zur Kunst und Wissenschaft geführt werden.» Zur Förderung dieser Wirkung übersetzte *Luther* zehn Aesopfabeln neu in die deutsche Sprache und diese fanden auch in der Schweiz starke Verbreitung; sie bildeten lange Zeit eine beliebte Jugendschrift. Ihnen gesellte sich die 1534 unter dem Titel «Das Buch von der Tugend und Weisheit» erschienene, gereimte Aesop-Uebersetzung des *Erasmus Alberus* zu, die 49 Fabeln enthielt und oft neu aufgelegt wurde. Menschliche Verhältnisse «tierisch» maskierend, trugen diese Fabeln eine Fülle von Lebensweisheit eindringlich und zugleich unterhaltende Belehrung bietend vor, sie fanden daher den ungeteilten Beifall der Jugend. Die Verleger pflegten demzufolge die Tierfabeln mit Vorliebe. Sie griffen in ihrer Geschäftigkeit einerseits auf mittelalterliche Gedichte, bis auf «Reinhart Fuchs» (12. Jahrhundert) zurück, andererseits erzielten sie mit Neuschöpfungen auch bei Erwachsenen grosse buchhändlerische Erfolge. Den grössten erntete wohl *Fischarts* «Flohhatz» (1573). Später wurde die Tierdichtung zu sehr «aktualisiert» (Rollenhagens «Froschmäusekrieg», Spangenbergens «Ganskönig» usw.) und dadurch der Jugend entfremdet.

Eine andere Art von Jugendliteratur schuf die sich zur Industrie entwickelnde Buchdruckerkunst im

16. Jahrhundert durch die Herausgabe von *Volksbüchern*, die teilweise schon im Mittelalter handschriftlich verbreitet waren und nun zu erschwinglicheren Preisen in Massen verkauft werden konnten. So u. a. «Die Bescheidenheit», die köstliche weltliche Bibel des *Freidank* (aus dem 13. Jahrhundert); der «*Renner*», ein moralisches Sammelwerk des *Hugo von Trimberg* (14. Jahrh.); «*Herzog Ernst*» (Abenteuer eines Kreuzfahrers, 12. Jahrh.); «*Wigalois*» des *Wירת von Grafenberg* (eine religiöse Abwandlung des *Artusromans*, 13. Jahrh.); «*Tristrant*» des *Eilhard von Oberge* (12. Jahrh.); «*Ortnit und Wolfdietrich*» (13. Jahrh.), und vor allem die aus kleinen Geschichten, Abenteuern und Schwänken zusammengesetzten Bücher: «*Till Eulenspiegel*» (von 1515 an zweihundert Jahre hindurch alle fünf Jahre neu aufgelegt), «*Finkenritter*», «*Claus Narr*», «*Hans Clauert aus Trebbin*», «*Richard Ohnefurcht*», «*Robert der Teufel*», und schliesslich das köstliche und berühmte «*Lalenbuch*», eine Sammlung von Streichen, die man den Kleinstädtern (*Schilda*) nachsagte. Ihr Ruhm wurde durch ein Plagiat («*Die Schildbürger*») und dessen Fortsetzung («*Grillenvertreiber*») verdunkelt. — Der Teufelsglaube der Reformatoren hat sodann zur Entstehung einer «*Teufels- und Zaubersliteratur*» nicht wenig beigetragen; sie wurde von der Jugend förmlich verschluckt. Ihren Gipfel bedeuteten die Geschichten des Schwarzkünstlers *Faust* und seines *Famulus Wagner*. Ein anderes, beliebtes Buch behandelte die Sage vom ewigen *Juden*, der sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts häufig «gezeigt» haben soll.

Neben diesen Volksbüchern, die an Markt- und Kirchweih Tagen mit allen Mitteln der Ueberredungskunst an die Jugend gebracht wurden, gelangten langsam auch aus dem Französischen und Italienischen übersetzte, abenteuerliche Geschichten zum Verkauf. *Thüring von Ringoltingen*, Herr zu *Landshut* im untern *Emmental*, übersetzte «*Die schöne Melusine*», *Wilhelm Ziely*, *Grossrat* in *Bern*, die beiden französischen Romane «*Olwier und Artus*» und «*Valentin und Orsus*», *Johann Wetzler* in *Basel*, aus dem Italienischen «*Die Reisen der drei Söhne Giaffers*, des Königs von *Serendippe*», und *Felix Krieg* von *Bellikon*, *Achtzehner* der *Konstaffel* in *Zürich*, «*Die schöne Juliana*» des *Nicolas de Montreux*. Aus Deutschland wurden u. a. «*Genoveva*», «*Kaiser Oktavianus*», «*Hirlanda*», «*Griseldis*», «*Die vier Haimonskinder*», «*Fierabras*», «*Die schöne Magelone*», «*Salomon und Markolf*» und «*Ritter Galmy*» eingeführt. Der Bearbeiter des letzterwähnten Buches, *Jörg Wickram* von *Kolmar*, trat auch mit «*Romanen von eigener Erfindung*» hervor und war der einzige deutsche Jugendschriftsteller des 16. Jahrhunderts, dessen Bücher («*Gabriotto und Reinhard*», «*Goldfaden*», «*Kna-*

benspiegel» und «Die guten und bösen Nachbarn») auch in der Schweiz reissenden Absatz fanden. Nach Wickram wandte man sich wieder ausländischen Autoren zu, insbesondere gewann der 24 Bände zählende Ritterroman «*Held Amadis aus Frankreich*» alle Herzen. Jakob Bächtold vermutet, dass an der Uebersetzung dieses berühmten gewordenen Werkes auch ein Schweizer, wahrscheinlich der bereits erwähnte Krieg von Bellikon, mitbeteiligt war. Das einundzwanzigste Buch ist für alle Fälle dem Junker Heinrich Krieg von Bellikon in Zürich, gewidmet. Im Amadis lebte der Geist der Ritterdichtung, wenn auch vergrößert, wieder auf, und er wurde die hohe Schule der Sitten und des Geschmacks in einer nicht mehr ritterlich denkenden Zeit.

In der Schweiz begnügte man sich mit dieser «hohen Schule» der Jugend nicht. Man trachtete sie auch zu *eigenössischer Gesinnung* zu erziehen und gab ihr eine Reihe von Schlachtenliedern, ebenso das «*Urner Tellspiel*», die Chronik des Schradin und des Etterlin in die Hand, und diese Bücher wurden ebenso, im besten Sinne des Wortes, zur Jugendliteratur, wie später die von Stumpf eigens für die Jugend geschriebene kleinere eidgenössische Chronik und «*Das glückhafte Schiff von Zürich*» (1576) von Johann Fischart. Dieses Gedicht beschreibt die bekannte Hirsebreifahrt der Zürcher in gedrungener, kernhafter Sprache und in frischer, anschaulicher Weise. Der Dichter will der Jugend vor allem dartun, was Entschlossenheit und Rührigkeit des Mannes zu leisten vermögen:

«Arbeit und Fleiss, das sind die Flügel,
so führen über Strom und Hügel.»

Von Xerxes lesen wir, erzählt der Dichter, dass er einst das Meer in Ketten zu legen versuchte und es geisseln liess. Alljährlich lassen auch die Venezianer einen Ring in die See werfen, um sie sich dadurch als Braut anzutrauben. Das aber sei nicht die richtige Art, sich die Elemente zu unterwerfen. —

«Welches ist dieselb? Nämlich nur die,
welche wir han erfahren hie,
dass neulich sie gebraucht hat
die jung Mannschaft aus Zürich der Stadt.
Das ist handfest Arbeitsamkeit
und standhaft Unverdrossenheit
durch rudern, riemen, stossen, schalten,
ungeachtet Müh ernsthaft anhalten,
nicht scheuen Hitz, Schweiss, Gfährlichkeit,
noch der Wasser Ungstümigkeit,
nicht erschrecken ob Würbeln, Wellen,
sonder sich herzhafft gegenstellen,
je meh die Flüß laut rauschend trutzen,
je kräftiger hinwider stutzen.

Und dann begleitet der Dichter die rüstige Mannschaft auf ihrer anstrengenden, herrlichen Fahrt, durch die sie sich als würdige Nachkommen der «Heldväter» (=Helvetier), bewähren sollten, mit einer Wärme und Begeisterung, die eines Meisters würdig ist und ihre erzieherische Wirkung nicht verfehlt. Fischart sang in diesem prächtigen, in der ganzen Schweiz von jung und alt freudig aufgenommenen Gedicht, den «klassischen Preis der vaterländischen Arbeit und Unternehmungslust» (Francke).

So gross die Freude der weltlichen Obrigkeiten und der Geistlichkeit über die Popularisierung des Aesop und über die entstehende patriotische Jugendliteratur war, so schwere Bedenken stiegen in ihnen gegen die rasche und starke Verbreitung der leichteren

Kost auf. Nicht ohne Grund und Berechtigung. Der Ton der «Volksbücher» wurde im Dienst der Absatzsteigerung zunehmend roh, grob und schlüpfrig. Dies führte schliesslich dazu, dass sie von der Geistlichkeit, die darin «die Fallstricke des Teufels» nur zu deutlich zu sehen glaubte, in Bausch und Bogen als *unsittlich* verworfen wurden, was wieder übertrieben und ungerrecht war. Eine enge Orthodoxie, die im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in der ganzen Schweiz Fuss zu fassen begann, hätte in der Hand der Jugend am liebsten nur *Gebetbücher*, Katechismen und Erzählungen aus der biblischen Geschichte gesehen. Sie gab sich daher alle Mühe, die «sündhafte» Jugendliteratur mit solchen zu verdrängen, was ihr in weitgehendem Masse, wenn auch nicht vollständig, gelungen ist. Um so beliebter wurden jetzt, als einzig erwünschte weltliche Literatur, die vaterländischen Bücher, die eidgenössischen «Lobsprüche», und bei der reiferen Jugend Sebastian Münsters «*Cosmographie*» und Sebastian Franks «*Weltbuch*».

Aus dieser Stimmung heraus entstanden Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts drei bemerkenswerte neue Lehrgedichte der Schweiz, die von der reiferen Jugend fleissig gelesen wurden und die zu den anziehendsten und schweizerischsten Erscheinungen dieser literarisch so unerfreulichen Zeit gehören. An erster Stelle des jungen Kirchlindacher bzw. Thuner Pfarrers, *Hans Rudolf Rebmanns* (Ampelander's) «*Gastmahl und Gespräch zweier Berge, des Niesen und Stockhorn*», ein seltsames Ding von 14 000 Versen, das erst nach dem Tode des Verfassers (1606) gedruckt wurde. Rebmann will Erkenntnis und Betrachtung der Natur lehren. Der Mensch soll das grosse Haus dieser Welt fleissig beschauen, auf dass er den Baumeister desselben begreifen und preisen lerne. Die Steine und Felsen sollen reden, da die Menschen schweigen. Und nun reden sie. Der mächtige Niesen ladet seinen Nachbarn, das alte Stockhorn, zu einem fürstlichen Gastmahl ein, und während desselben halten auch sie, wie die Menschen, nicht enden wollende Vorträge. Der erste verbreitet sich über die Schöpfung, die vier Elemente, das Firmament und die Gestirne, über die Jahreszeiten, das Feuer, die Kometen und sonstige Himmelserscheinungen, Luft und Winde, Wasser, Quellen, Flüsse, Seen und Meere, die Erde und ihre Bewohner. Der zweite Vortrag handelt von den Bergen, ihrer Entstehung, ihrer Flora und Fauna, von Firnen und Gletschern, Schneebrüchen und Bergstürzen, von der Geographie der vier Erdteile mit reichlichem historisch-sagenhaft-legendärem Detail. Am ausführlichsten und anschaulichsten ist begreiflicherweise die Beschreibung der schweizerischen, besonders der Berner und Walliser Alpen sowie des Jura. Den Beschluss bildet eine köstliche Schilderung der Bergleute, Einsiedler, Bergknappen, Bergjäger, endlich eine Sittenlehre. Mit hereinbrechender Nacht verabschieden sich die Berge, die alles erzählten, was Rebmann wusste.

Kürzer und dichterisch bedeutsamer war das warme Lob, das *Josua Wetter* (1642) seiner Vaterstadt St. Gallen, ihrer Geschichte, ihrer lustigen Lage, ihrem Handel, ihrem Regiment und ihren berühmten Bürgern «sprachlich und metrisch sauber» widmete (Bächtold). Man soll der Welt zeigen, rief er der Schweizer Jugend zu, dass «unsere rauhe Gebirge nit so gar von der Natur unfruchtbar gemacht seien, dass sie nit auch mit der Zeit eine volle Saat herrlicher

und fürtrefflicher teutschen Poeten herfür bringen möchten». Dafür sollte auch sein Gedicht Zeugenschaft ablegen.

Das dritte, hier zu erwähnende «Lehrgedicht» ist die um 1640 entstandene Berner Reimchronik des *Mathias Walther*, dessen bündig-drastische Sprache der Jugend grosse Freude bereitete und nachher oft nachgeahmt wurde. Er erzählte der eidgenössischen Jugend Berns Geschichte von den ältesten Zeiten bis zu dem Zeitpunkt,

«Als der Bär mit siner Tatzen

Die Landschaft Waadt zu sich thät kratzen»

und erntete damit reichen Erfolg.

Ausser dieser tolerierten weltlichen Jugendliteratur engte die Kirche das Stoffgebiet der Jugendbücher immer mehr ein, und sie legte auch den Eltern nahe, ihren Kindern vor allem das Bewusstsein ihrer Sündhaftigkeit einzuprägen und sie zur Reue zu erziehen. Eine düstere Wolke legte sich über die Gemüter, die unter dem Drucke eines dreissigjährigen Krieges auch dort freudlos zu werden begannen, wo man — wie in der Schweiz — vom Kriege verschont blieb. Im Bunde des Staates mit der Kirche, die überall intolerant war, suchte man eine die Gesellschaft wohl einengende, aber sichernde Festung zu schaffen. Doch waren bereits Ideen am Werke, die bestimmt waren, diese Festung niederzulegen und dem Leben freiere und weitere Bewegung zu geben. Ihr Sieg kam auch der schweizerischen Jugendliteratur zugut.

Leo Weisz.

Die Jugendzeitung ist tot; es lebe die Jugendzeitung!

Wie in der August-Nummer des «Jugendbuchs» berichtet wurde, sah sich die Jugendschriftenkommission des SLV veranlasst, gegen die «Schweizerische Jugendzeitung» Stellung zu nehmen. Zu unserer Genugtuung hat der Verleger der erwähnten Zeitung von sich aus auf die weitere Herausgabe des unschweizerisch redigierten Blattes verzichtet.

Die JSK hat keinen Grund, der eingegangenen Zeitung Tränen nachzuweinen. Und doch bedaure ich, dass die Schweiz keine allgemeine Jugendzeitung besitzt, die sich der 16 bis 20-Jährigen annähme. Wohl haben wir eine grosse Zahl von Blättern, Zeitungen und Zeitschriften für Jugendliche. Ich bin versucht, zu sagen: viel zu viele! Es sind die Blätter der verschiedenen religiösen, politischen, sportlichen oder beruflichen Jugendorganisationen. Was aber fehlt, ist eine allgemeine schweizerische Jugendzeitung, die nicht das Trennende, sondern das Gemeinsame betonte. Mir scheint, es sollte bei gutem Willen möglich sein, — und es wäre eine schöne Aufgabe zugleich — verschiedene Jugendvereinigungen unter einer gemeinsamen Zeitschrift zu einigen. Die Arbeit der einzelnen Gruppen und Verbände in Ehren! In Sonderrubriken, Vereinsspalten oder Beilagen könnte dem Einzelinteresse entgegengekommen werden. Aber daneben gibt es so viele Fragen, die *alle* Jugendlichen angehen, Fragen, die nur auf breitester Grundlage gelöst werden können.

Welch schöne eidgenössische Tat, wenn die Jugend unseres Landes sich unter eine gemeinsame Jugendzeitung scharte!

Kl.

Kritische Bemerkungen zu einer Kritik

Vorbemerkung des Schriftleiters. Ich hatte neulich Gelegenheit, mich mit dem Verfasser des Buches: «Jimmy, Jacky und Jonny — die Zirkusbuben» (Scientia-Verlag, Zürich) auseinanderzusetzen über dieses Buch und über die Besprechung, die dem Werk in der Jugendbuch-Beilage Nr. 3 und im Schosse des Katalogausschusses zuteil wurde. Das Gespräch kam auch auf des Verfassers «Stop Heiri» und auf Kästners «Emil und die Detektive». Der Aussprache folgte ein Briefwechsel, dem ich im Einverständnis mit dem Verfasser einige Stellen entnehme, die den Standpunkt des Schriftstellers betonen. Es wird für die Arbeit der JSK nur erspriesslich sein, wenn wir die Absichten des Schriftstellers näher kennenlernen. Wir sind deshalb Herrn Marton für seine Darlegungen dankbar.

Auf der Suche nach Kästnerschen Schriften fand ich in einer Nummer der «Schweizer Illustrierten» eine Bubengeschichte von ihm. Ich las sie und erschrak darüber, dass man mich immer wieder mit Kästner vergleicht. Da sagt ein siebenjähriger Knirps zu einem Erwachsenen:

«Sie wissen wohl nicht, was sich gehört, Sie? Wenn jetzt meine Mutter hier wäre, gäh's Ohrfeigen, verstanden?» — Nachher spielt derselbe Junge und spricht in Erinnerung an das Geschehen, also ebenfalls zu jenem Erwachsenen: «Anzeigen werde ich Sie, und dann gibt's ein paar Jahre Zuchthaus, verstanden? Haben Sie überhaupt einen Führerschein, Sie alberner Esel?» — Verstanden? Ich habe verstanden. Die Terminologie der schlimmsten Nachkriegszeit aus der Kurfürstendammgegend.

In meinen Jugendbüchern bin ich immer bestrebt, die Jugend mit den Erwachsenen *zusammenarbeiten* zu lassen. Ich bringe sie nie in Gegensatz zu ihnen. Meine Buben und Mädchen sind wohl selbständig und verantwortungsbewusst, reden aber nie frech, flegelhaft, grössenwahnsinnig oder respektwidrig. Man sehe darauf hin einmal den «Stop Heiri» an, die Dialoge der Buben mit dem Lehrer, dem Reporter oder dem Stadtpolizisten. Ich verfolge ein Idealbild und schreibe nicht irgendwelche Begebenheiten zusammen, baue auf, komponiere die Sachen durch und versuche immer wieder, meine Jugendbücher mit aktuellen Begebenheiten (wahren Geschehnissen der letzten Zeit [z. B. die Pavianmenschen im Kongo]; die Zeitschrift mit dem authentischen Bericht erschien im November 1936) zu durchwirken. Ich bitte, zu beachten, dass ich mich von Kästner als Jugendbildner und -erzieher streng distanzieren...

Es scheint, dass die meisten Bücherbesprecher immer noch nicht gemerkt haben, dass ich ganz unmerklich Ethisches, Erzieherisches und Moralisches in meine Bücher streue. Im Zirkusbuch sind Beispiele darüber mehrmals zu finden (kein Standesgegensatz, kein Nationengegensatz und kein Rassengegensatz unter den Jugendlichen: Italienerbub und Grossstädter — Zirkusbuben und Bürgersbuben — Indianerbub und Farmersbuben). Ich kämpfe immer für die Anerkennung der Bürger- und Staatsgewalt und ihrer Organe. Dass ich die Form eines Abenteuerromans wähle, liegt darin, dass diese die geeignete Rahmenhandlung ist, eine jugendliche Schar für das, was man als Kernsache sagen möchte, zu gewinnen. Ich bereite meine Bücher nur nach allersorgfältigster Vorarbeit vor, so dass mir keiner, aber auch wirklich keiner, weder Fachmann noch Laie, Unkenntnis des Milieus oder der Sache vorhalten kann. Ich bin überzeugt, dass mein Zirkusbuch als Jugendbuch in deut-

scher Sprache das einzige ist, das diese fremde Welt nicht als blosser romantischer Zier zeigt, sondern in ihrer ganzen Lebensweise. Das hat aber noch kein Kritiker herausgefunden. Ich bringe auch immer absichtlich einige künstlich zwingende Gründe, im Lesen hier und da eine Pause einzuschalten, an, damit der Jugendliche nicht alles zu hastig verschlinge (Chiffrierbriefe, Fremdwörter, die er vor dem Weiterlesen erst nachschlagen muss usw.). Meine Schriftwahl, die mir so oft vorgeworfen wird, d. h. die Verschiedenheit der Lettern ist ebenfalls sehr bewusst und begründet gewählt: Grundschrift Antiqua, Fraktur hingegen, wenn die Handlung in einem besonders dramatischen Kapitel oder über ein Hörspiel oder Theaterstück weitergeführt wird. Telephongespräche in Fettdruck. Denn ein Telephongespräch ist auch kein natürliches Gespräch. Auf keinen Fall trifft zu, dass mein Lexikon für Lausbuben nur deshalb ersonnen sei, damit die Buben den Grossen überall naseweis dreinreden können. *Jenö Marton.*

Besprechung von Jugend- und Volksschriften

Schweizer Schulbühne. Heft 1—7. Verlag: H. R. Sauerländer & Co., Aarau. Geh. Fr. 1— bis Fr. 1.80.

Die sieben ersten Hefte der «Schweizer Schulbühne», von denen die meisten an einem Wettbewerb der Landesausstellung mit einem Preis ausgezeichnet wurden, zeigen, dass verschiedene Wege nach Rom führen. Nummer 1 von Dino Larese bringt den Sechs- bis Neunjährigen aufs anmutigste physikalische Kenntnisse wie den Wasserkreislauf bei. Sagen werden dramatisiert, wobei in «Kaiser Karl und die Schlange» von Anneliese Villard-Traber Regieschwierigkeiten, die aus dem Auftreten einer Schlange entstehen, mit bemerkenswertem Geschick überwunden werden. Jugenderzählungen erhalten dramatische Form. So sehen wir befriedigt «Kamerad Köbi» von Adolf Haller wieder. Ein Frühlingsspiel, eine Weihnachtsaufführung dürfen nicht fehlen. Die Zwölf- bis Siebzehnjährigen dringen in «Uf em Himmelwäg» von Armin Bratschi gegen Herzenshärte und Alkohol vor. Unter der Anleitung von Traugott Vogel gehen Schüler der obern Primarklassen selber ans Dichten und erhalten damit einen vergnüglichen und gewiss nachhaltigen Unterricht in Stilistik und Dramaturgie. Das Erfreulichste an dieser bald schweizer-, bald schriftdeutschen Sammlung ist ihre Mannigfaltigkeit, die für die Bedürfnisse aller Schulstufen sorgt. *H. M.-H.*

Vom 13. Jahre an.

Otto Hellmut Lienert: *Das gelobte Sündenböcklein*. Verlag: Benziger & Co., Einsiedeln. 202 S. Leinen Fr. 6.—.

Der Neffe bewegt sich hier abermals auf der Spur des berühmten Onkels. Anschaulich, farbig und mit froher Laune gestaltet er harmlose Bubenstücklein und Streiche zu hübschen und fesselnden Erzählungen aus, an denen Kinder und Kinderfreunde ihr Vergnügen haben werden. Den Hintergrund all des heitern Geschehens bildet das Klosterdorf Einsiedeln, und es ist dem Dichter gelungen, allerlei wunderliche Käuze und Käuzinnen seines Jugendlandes, weltliche und auch geistliche, in seinem Buch eine fröhliche Urständ erleben zu lassen. *A. F.*

Felix Salten: *Renni der Retter*. Verlag: Albert Müller, Zürich. 235 S. Leinwand Fr. 9.—.

Nur ein wirklicher Tierfreund konnte dieses Buch der Erziehung eines Kriegshundes schreiben. Die warme Liebe zum ergebenen Genossen, die aufrichtige Bewunderung seiner Bildungsfähigkeit haben dem Verfasser die Feder geführt. Kein Peitschenhieb soll das Vertrauen zwischen Hund und Mensch stören. Fast atemraubend ist der grösste Geduld von seiten des Erziehers wie des Hundes erfordernde Entwicklungsgang Rennis geschildert. Wenn schliesslich beide als Kriegsverletzte aus dem Schlachtgetümmel ausscheiden, haben sowohl Mensch wie Hund unsere Sympathie und Hochachtung. Ein Zugeständnis des Verfassers an einen anspruchslosen Geschmack hätten wir vom Gesichtswinkel des Jugenderziehers aus gerne weg gewünscht in diesem von Philipp Arlen trefflich mit 18 Federzeichnungen geschmückten Buche. Es sind die humoristische Verlobungsgeschichte Georgs und Olgas und einige chargierte Szenen mit der russischen Emigrantenfamilie. Dass Salten nicht in realisti-

sehen Einzelheiten des Kriegselendes wühlt, halten wir ihm zu gute, obgleich die Schilderung der Rettungstaten des Wolfshundes gelegentlich etwas allgemein anmutet. Es fehlen diesem Buche die suggestiven Naturstimmungen der Bambibände. Da uns aber der Hund näher steht als das scheue Geschlecht des Rotwildes, gewinnt ihnen gegenüber «Renni» an innerem Miterleben. *H. M.-H.*

A. Roch, D. Zogg, F. Steuri, E. Huber: *Schweizer im Himalaja erzählen von ihren Erlebnissen*. Geleitwort von General Guisan. Verlag: Amstutz & Herdeg, Zürich. 2. Auflage. 150 Seiten. Leinen Fr. 7.80.

Die Verfasser zählen zu den besten unserer Bergsteiger und haben die erste schweizerische Expedition im Himalaja durchgeführt. Mit angeborener Erzählergabe berichten diese verwegenen — und doch wie vorsichtigen! Kämpfer von ihrem Ringen mit den fremden Gebirgsriesen, vom «grossen Abenteuer». Die natürliche Darstellung fesselt, aber auch die Ehrlichkeit, mit der u. a. das tragische Ende einer missglückten Besteigung dargestellt wird. Daneben sind interessante Streiflichter in indisches Leben. Dass kühne Männer sich klein vorkommen, angesichts der blindgewaltigen Naturmächte, wirkt sympathisch und der Rückzug kurz vor dem letzten Aufstieg zum Gipfel verrät tiefes Verantwortungsbewusstsein bei allem Forscherdrang, bei aller Abenteuerlust. — Prächtige Photos bereichern das Buch. *Ed. Sch.*

Für Reifere.

Hermann Hutmacher: *Im Emmental*. Verlag: Friedr. Reinhardt, Basel. Geb. Fr. 2.50.

Vorwiegend heitere kurze Erzählungen aus dem Emmentaler Bauernleben. Charakteristische Typen des urchigen Völkchens werden nicht ohne Liebe gezeichnet. Eingeflochtene Mundartgespräche verleihen den unterhaltsamen Geschichten Erdgeruch. *Ed. Sch.*

Hans Jenny: *Illustrierter Kunstführer der Schweiz*. Verlag: Bächtler & Co., Bern 1940. 596 S. Text, 168 Seiten Bilder. Leinen Fr. 14.—.

Dieses Reisehandbuch der schweizerischen Kunststätten und Kunstwerke liegt bereits in dritter Auflage vor. Es stellt eine unerschöpfliche Fundgrube des Wissens und der Belehrung dar. In übersichtlicher Anordnung gibt es knappe, aber zuverlässige Auskunft darüber, was in den verschiedenen Kantonen von Ort zu Ort an altem, neuem und neuestem Kunstgut zu finden ist und teilt dazu alles Wissenswerte über Entstehungszeit und Urheberschaft mit. Für den Freund des Schönen ist diese künstlerische Heimatkunde schlechthin unentbehrlich. Man möchte das Buch aber auch in die Hand der gebildeten jungen Schweizer gelegt wissen, damit ihnen frühzeitig die Augen für die künstlerischen Schätze unseres Landes geöffnet werden, zur Beherrigung des bekannten Goethewortes: «Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.» *A. F.*

Hans Domann und Eugen Vogt: *Volk und Werk der Eidgenossen*. Rexverlag, Luzern. 315 S. Halbleinen Fr. 7.90.

Ein Handbuch der vaterländischen Erziehung auf weltanschaulicher Grundlage, geschaffen zur Heranbildung einer gott- und heimatverbundenen Jugend. Hervorragende und führende Schweizer Katholiken haben an dem stattlichen Band mitgearbeitet, und so ist ein Werk zustande gekommen, das durch seine Vielgestaltigkeit und seinen Reichtum imponiert. Um davon einen Begriff zu geben, sei beispielsweise die Gliederung des III. Teiles angeführt, der den Titel «Der eidgenössische Staat» trägt: «Land und Volk der Schweiz» von Prof. Troxler, «Unsere eidgenössische Geschichte» von Dr. Dommann, «Staatsaufbau» von J. Staub, «Recht und Rechtspflege» von Bundesrichter Prof. Dr. Strebel, «Die Landesverteidigung» von Hauptmann Dr. K. Hackhofer, «Die Schweiz in ihrer Stellung und ihren Beziehungen zum Ausland» von Chefredaktor Anton Auf der Mauer, «Lehren für das Schweizervolk» von † Giuseppe Motta. Das Buch, in seiner Haltung durchweg vornehm, darf als eine gutschweizerische Tat bezeichnet werden. *A. F.*

Gute Schriften.

Die Basler haben in Nr. 209 eine Festgabe zum 650jährigen Bestehen der Eidgenossenschaft veröffentlicht. Es sind gut ineinander gefügte Auszüge aus Meinrad Inglin's grossem Werk: *Jugend eines Volkes*. In kerniger Sprache werden dem Leser wuchtige Bilder von der Tyrannei der Vögte, von der Befreiung und vom Bewährungskampf am Morgarten vorgeführt. So bescheiden sich das Heft ausnimmt (Preis 60 Rp.), darf es unter den vaterländischen Schriften des Jahres mit an erster Stelle genannt werden. *Kl.*